Glesetz

über das Dienstrecht der Beamten des Landes Niederösterreich

-Dienstpragmatik der Landesbeamten -DPL.

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen:

I. T. e, i, l.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Anwendungsbereich und Umfang des Gesetzes.

- nichts anderes bestimmt wird das Dienstrecht einschließlich des Besoldungs-und des Disziplinarrechtes der öffentlich-recht-lichen (pragmatischen) Bediensteten des Landes N.Ö. Ausgenommen sind die im § 1 Absatz 1 des Landeslehrer-Gehaltsüberleitungsgesetzes, BGBl.Nr.188/1949, genannten Personen. In den folgenden Bestimmungen werden diejenigen Personen, auf die dieses Gesetz Anwendung findet, kurz als Beamte bezeichnet.
- Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes in den Ruhestand getretenen öffentlich-rechtlichen (pragmatischen) Bediensteten keine Anwendung, es sei denn, daß die Übergangsbestimmungen (§ loo) ausdrücklich etwas anderes besagen. Für diese Bediensteten gelten die bisherigen landesgesetzlichen Vorschriften und Landtagsbeschlüsse, letztere als Landesgesetze, weiter, soweit sie in der Anlage 5 zu diesem Gesetz verzeichnet sind. § 2 dieses Gesetzes gilt sinngemäß.

§ 2.

Sinngemäße Anwendung von Bundesgesetzen.

Soweit durch dieses Gesetz nichts anderes bestimmt wird, sind auf die Beamten die für das Dienstrecht, einschließlich des Besoldungs-und des Disziplinarrechtes, für die öffentlich-rechtlichen Bediensteten des Bundes maßgebenden Bundesgesetze in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß anzuwenden.

§ 3. Koalitionsrecht.

schaftlichen und beruflichen Interessen zu Vereinigungen zusammenzuschließen, denen die Vertretung dieser Interessen gege - über dem Dienstgeber obliegt (Koalitionsrecht), darf von den Vorgesetzten nicht beeinträchtigt werden (Art.12 des Staatsgrundgesetzes, RGBl.Nr.142/1867, Vereinsgesetz 1951, BGBl.Nr.233/1951; Übereinkommen (Nr.87) über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes, BGBl.Nr.228/1950).

(2) Die in Ausübung des Koalitionsrechtes geschaffenen Vereinigungen gelten den zuständigen Organen des Landes gegenüber als berechtigte Vertreter der in ihnen vereinigten Beamten.

II. Teil - Dienstverhältnis. l. Abschnitt.

Dienstposten, Dienstpostenplan, Dienstzweige, Verwendungsgruppen,
Dienstpostengruppen.

§ 4. Definition der Begriffe.

- (1) Das Wort Dienstposten bezeichnet jene Stelle der Landesverwaltung, die von einer physischen Person besetzt wird, um die der Verwaltung des Landes obliegenden Aufgaben durchzuführen. Für die Innehabung eines Dienstpostens muß die betreffende Person verschiedene Voraussetzungen erfüllen.
- (2) Der Dienstpostenplan besteht aus einem allgemeinen und einem besonderen Teil; der erstere enthält allgemeine Richt-linien und besondere Ermächtigungen für die Dienstpostenbewirtschaftung, der letztere ein Verzeichnis der für die Erfüllung der Verwaltungsaufgaben benötigten Dienstposten.
- (3) Der Dienstzweig umfaßt sämtliche Dienstposten mit der gleichen ausreichenden, facheinschlägigen Vor-(Aus-)bildung und weist auf die bestimmte fachliche Tätigkeit des Beamten hin.
- (4) Die Verwendungsgruppe faßt Dienstzweige mit gleichartiger Vor-(Aus-)bildung zusammen.
- (5) Die Dienstpostengruppe stellt dienst-und besoldungsrechtliche Merkmale des Beamten fest. Ein nach Dienstzweig und Verwendungsgruppe verschiedener, jedoch nach den übrigen dienst-

rechtlichen Vorschriften genau bestimmter Amtstitel und ein fester Gehalt, unterschiedlich nur nach der betreffenden Gehaltsstufe der Dienstpostengruppe; sind mit der Innehabung der Dienstpostengruppe als wesentliche Merkmale verknüpft.

§ 5.

Zuweisung der Dienstposten zu den einzelnen Verwendungs-und Dienstpostengruppen.

Die Dienstposten der Beamten werden folgenden Dienstpostengruppen zugewiesen:

In der Verwendungsgruppe A (Höherer Dienst, zu den Dienstpostengruppen VI-I

n,

n.

r

- B (Gehobener Fachdienst) zu den Dienstpostengruppen VI-III
- C (Fachdienst) zu den Dienstpostengruppen VI-IV
- D (Mittlerer Dienst) zu den Dienstpostengruppen VI-V
- E (Hilfsdienst) zu der Dienstgruppenpostengruppe VI

<u>§ 6.</u>

Dienstpostenplan.

- (1) Die Landesregierung hat alljährlich einen Dienstpostenplan zu verfassen und dem Landtag zusammen mit dem Voranschlag des Landes vorzulegen.
- (2) Der Dienstpostenplan hat die Zahl der benötigten Dienstposten und ihrer Verteilung auf die einzelnen Dienstzweige, getrennt nach Verwendungsgruppen und Dienstpostengruppen, zu enthalten.
- (3) In der Verwendungsgruppe A wird die Zahl der Dienstposten der Dienstpostengruppen VI,V und IV, in der Verwendungsgruppe B die Zahl der Dienstposten der Dienstpostengruppen VI und V gemeinsam festgesetzt.
- (4) Im gleichen Dienstzweig kann auf Rechnung eines freien Dienstpostens des systemisierten Standes ein Dienstposten einer niedrigeren Dienstpostengruppe über den systemisierten Stand besetzt werden. Auf Rechnung eines freien Dienstpostens in einem

Dienstzweig der Verwendungsgruppe D kann ein Dienstposten in einem Dienstzweig der Verwendungsgruppe E besetzt werden.

- (5) Ein freier Dienstposten kann in einen Dienstposten der gleichen oder einer niedrigeren Dienstposten-(Verwendungs-) gruppe umgewandelt werden. Dienstposten für Dienstzweige der Verwendungsgruppe D können von der Landesregierung in Dienstposten für Dienstzweige der Verwendungsgruppe C unter der Voraussetzungen des Absatzes 6 umgewandelt werden.
- Organisation des Dienstes die Bestimmungen des Dienstpostenplanes den Organisationsänderungen anpassen, ohne daß dadurch
 eine Verringerung in der Gesamtzahl der Dienstposten Platz
 greifen darf. Im Falle der Erweiterung des Verwaltungsgebietes
 oder der Neueinrichtung von Verwaltungsbehörden (Dienststellen)
 kann die Landesregierung eine Erweiterung des Dienstpostenplanes unter Zugrundelegung der Dotierung von Verwaltungsbehörden (Dienststellen), die mit ähnlichen Aufgaben betraut sind,
 vornehmen.

2. A b s c h n i t t. Beginn des Dienstverhältnisses.

§ 7.

Aufnahme, (Überstellung, Beförderung) des Beamten.

- Die Aufnahme des Beamten und seine Überstellung bzw. Beförderung in eine andere Verwendungsgruppe, in einen anderen Dienstzweig oder in eine andere Dienstpostengruppe erfolgt durch Ernennung auf einen im Dienstpostenplan vorgesehenen und noch nicht besetzten Dienstposten.
- (2) Der Beamte wird in der niedrigsten Dienstpostengruppe seines Dienstzweiges aufgenommen. Wenn es besondere dienstliche Rücksichten erfordern oder bereits eine längere Dienstzeit als Vertragsbediensteter vorliegt, kann er jedoch unmittelbar auf einen höheren für den Dienstzweig vorgesehenen Dienstposten ernannt werden.
- (3) Eine Person kann als Beamter nur aufgenommen (überstellt, befördert) werden, wenn ein entsprechender Dienstposten vorhanden oder ein höherer Dienstposten desselben Dienstzweiges frei ist.

(4) Bei der Besetzung freiwerdender Dienstposten sollen unter Bedachtnahme auf eine zweckmäßige Altersstufung bei sonst gleichen Voraussetzungen vor allem die in der Landesverwaltung bereits tätigen Vertragsbediensteten berücksichtigt werden.

§ 8.

Allgemeine Aufnahmebedingungen.

- (1) Als Beamter darf nur aufgenommen werden, wer volljährig ist, die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt, ein untadeliges Vorleben aufweist, zur Erfüllung des Dienstes moralisch, geistig und körperlich geeignet und durch mindestens zwei Jahre zu einer Gebietskörperschaft in einem Dienstverhältnis gestanden ist.
- (2) Als Beamter darf insbesondere nicht aufgenommen werden:
- a) wer nicht voll handlungsfähig ist;

3-)

r

s n)

r-

rch

рe

ne

r–

Llt,

- b) wer auf Grund einer gesetzlichen Bestimmung, insbesondere gemäß § 26 StG.1950 kein öffentliches Amt bekleiden darf;
- c) wer wegen eines aus Gewinnsucht begangenen oder gegen die öffentliche Sittlichkeit verstoßenden Vergehens oder wegen einer solchen Übertretung als vorbestraft gilt;
- d) wer auf Grund eines Disziplinarerkenntnisses aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses entlassen worden ist.
- (3) Wer das 40.Lebensjahr vollendet hat, kann nur mehr ausnahmsweise als Beamter aufgenommen werden, wenn wesentliche Interessen des Dienstes es erfordern, es sei denn, daß ein Dienstverhältnis zu einer Gebietskörperschaft, das vor Vollendung des 40.Lebensjahres begründet wurde, unmittelbar vorausgeht. Eine Zwischenzeit von weniger als sechs Monaten bleibt bei der Beurteilung der Unmittelbarkeit außer Betracht.

§ 9.

Verwandtschafts-(Schwägerschafts-)verhaltnis.

Ehegatten, Verwandte in gerader Linie, Wahlverwandte, Seitenverwandte und Verschwägerte- die drei letztgenannten Gruppen bis zum dritten Grade einschließlich - dürfen nicht so verwendet werden, daß hiedurch eine dieser Personen den dienstlichen Befugnissen der anderen unmittelbar unterstellt wird. Tritt einer der vorgenannten Umstände ein, so ist bei Gefährdung dienstlicher Interessen, ohne Beeinträchtigung des Dienstranges und des Gehaltes des zu Versetzenden, womöglich durch eine andere Diensteinteilung oder auf andere geeignete Art vorzubeugen.

§ 10.

Besondere Aufnahmebedingungen.

- (1) Für die Ernennung auf einen Dienstposten sind, abgesehen von den erforderlichen Dienstprüfungen in den einzelnen Verwendungsgruppen, vorausgesetzt
- a) für die Verwendungsgruppe "A" eine abgeschlossene Hochschulbildung sowie der Nachweis einer zusätzlichen praktischen Ausbildung, soferne eine solche durch Gesetz für die einzelne Verwendung vorgeschrieben ist;
- b) für die Verwendungsgruppe "B" die Absolvierung einer mittleren Lehranstalt, nachgewiesen durch das Reifezeugnis (bzw. Abgangszeugnis);
- c) für die Verwendungsgruppe "C" eine mindestens achtjährige Verwendung in der Verwendungsgruppe "D" im Falle einer erweiterten Schul- oder fachlichen Ausbildung kann dieses Ausmaß unterschritten werden;
- d) für die Werwendungsgruppe "D"
 - aa) die erfolgreiche Absolvierung einer zweiklassigen Handels schule oder
 - bb) die erfolgreiche Absolvierung einer dreiklassigen kaufmännischen Fortbildungsschule oder
 - cc) die erfolgreiche Absolvierung von 6 Klassen einer mittleren Lehranstalt oder
 - dd) eine abgeschlossene handwerkliche Ausbildung in dem Fach, in dem der Beamte verwendet wird, oder eine ausreichende facheinschlägige Ausbildung oder
 - ee) eine zweijährige einschlägige Praxis in einem öffentlichen oder nach dem 18. Lebensjahr zurückgelegten, privaten Dienstverhältnis.
- (2) Ein Verzeichnis der Dienstzweige und ihre Zuweisung zu den einzelnen Werwendungsgruppen enthält die Anlage 1 zu diesem Gesetz.
- (3) Die Beamten haben die für die Bundesbeamten der

entsprechenden Dienstzweige vorgeschriebenen fachlichen Dienstprüfungen abzulegen. Die Landesregierung hat jedoch für jene
Dienstzweige, die es innerhalb der Bundesverwaltung nicht gibt
oder die infolge der Besonderheit der Organisation der Landesverwaltung eine andere Festsetzung bzw.Neueinführung erfordern,eigene Prüfungsbestimmungen generell zu erlassen und hiebei die
Bestimmungen der Bundesdienstprüfungen für ähnliche oder verwandte Dienstzweige heranzuziehen. Die vorgeschriebenen fachlichen Dienstprüfungen sind innerhalb einer Frist von zwei Jahren
abzulegen. Wenn die Prüfung innerhalb der gestellten Frist
nicht mit Erfolg abgelegt wird, ist die Ernennung als nicht erfolgt anzusehen. Die Landesregierung kann im einzelnen Fall von
der Ablegung der Dienstprüfung befreien, wenn der Beamte infolge
gesundheitlicher Schädigungen auf nicht absehbare Zeit an der
Ablegung der Prüfung verhindert ist.

§ 11.

Form und Inhalt dienstrechtlicher Bescheide.

- (1) Die Ernennung eines Beamten und alle für das Dienstverhältnis bedeutsamen dienstbehördlichen Verfügungen sind nur dann rechtswirksam, wenn sie durch Bescheid erfolgen.
- (2) Im Bescheid sind anzuführen:

n

ul-

elne

tzw.

wei-

idels

tt-

li-

iva-

18.B.

- a) der Beschlus der Landesregierung über die Ernennung;
- b) Dienstzweig, Verwendungs-und Dienstpostengruppe sowie Gehaltsstufe, denen der verliehene Dienstposten angehört:
- c) der verliehene Amtstitel;
- d) die Höhe des Grundgehaltes (§ 60) und sonstige Zulagen, soferne letztere dem Grundgehalt zuzuschlagen sind; die Aufschlüsselung des Bezuges erfolgt in einer gleichzeitig angeschlossenen Aufstellung;
- der Tag, mit dem die aus der Ernennung fliessenden Rechte des Beamten begründet werden;
 - f) der Zeitpunkt der nächsten Gehaltsvorrückung;
 - g) allfällige Klauseln für die Ablegung von fachlichen Dienstprüfungen;
 - h) der Hinweis, daß auf das Dienstverhältnis im übrigen die Bestimmungen dieses Gesetzes anzuwenden sind.

§ 12.

Diensteid.

- (1) Anläßlich der Aufnahme in das Dienstverhältnis zum Land hat der Beamte einen Diensteid abzulegen; ein Formblatt ist als Anlage 2 beigeschlossen. Die Abnahme des Diensteides erfolgt durch den Landeshauptmann oder durch ein vom Landeshauptmann bestimmtes Mitglied der Landesregierung in feierlicher Weise.
- (2) Das Formblatt ist nach erfolgter Eidesleistung unter Beisetzung des Datums der Eidesleistung von dem Beeideten zu unterfertigen und ein Vermerk hierüber im Standesausweis vorzunehmen.
- (3) Die Beifügung einer religiösen Beteuerung (z.B.: "So wahr mir Gott helfe") ist zulässig.

3. Abschnitt.

Dienst- und Vordienstzeiten.

§ 13.

Dienstzeit.

Die Dienstzeit des Beamten beginnt mit dem im Ernennungs bescheid festgesetzten Tage, mangels einer solchen Festsetzung an dem Tage, an welchem der Dienst tatsächlich angetreten wird.

Vordienstzeiten.

§ 14.

Angurechnende Zeiträume.

- (1) Als Vordienstzeiten sind anzurechnen:
 - a) Dienstzeiten in einem Dienstverhältnis
 - aa) zum Bund,
 - bb) zu einem Bundesland,
 - cc) zu einem Gemeindeverband (Bezirksfürsorgeverband , Konkurrenz u.dgl.),
 - dd) zu einer Gemeinde oder
 - ee) zu einem (einer) von den in lit.aa -dd genannten Körperschaften verwalteten Fonds, Betrieb, Stiftung oder Anstalt;
 - b) die in einem Dienstverhältnis zu einem privaten Dienstgeber oder in einem freien Beruf zugebrachte Zeit;

c) die im altösterreichischen Zivil-(Gendarmerie) Dienst, im gemeinsamen österreichisch-ungarischen Zivilstaatsdienst oder Militärdienst der österreichisch-ungarischen Monarchie oder der Republik Österreich bis 13. März 1938 zurückgelegten Dienstzeit, sofern der Beamte bis zum 13. März 1938 die österreichische Staats-bzw. Bundesbürgerschaft besessen hat:

d) Zeiten, während denen der Beamte nach dem 13.März 1938 durch militärische Dienstleistung, durch Kriegsgefangenschaft oder einen anderen durch den Krieg gegebenen Grund oder vom 4.März 1933 bis 13.März 1938 aus politischen Gründen – ausser wegen nationalsozialistischer Betätigung – oder vom 13. März 1938 bis 27.April 1945 aus politischen Gründen oder aus Gründen der Abstammung vom Eintritt in den öffentlichen Dienst ausgeschlossen oder an der Vollendung seiner Studien behindert war (Behinderungszeit); sofern eine Behinderung an der rechtzeitigen Vollendung der Studien angenommen wird, ist der normale Studienverlauf nach den bis zum 13.März 1938 geltenden österreichischen Vorschriften zu berücksichtigen;

e) eine absolvierte Gerichtspraxis.

d.

(2) Einem Dienstverhältnis gemäß Absatz 1 lit.a ist ein Dienstverhältnis bei einer Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts (Kammer, Sozialversicherungsträger u. dgl.) gleichzuhalten.

§ 15.

Ausmaß der Anrechnung.

- (1) Voll angerechnet werden Zeiträume gem. § 14 Absatz 1 lit.a, c, d, e und Absatz 2; Zeiträume gem. § 14 Absatz 1 lit.e jedoch nur bis zum Ausmaß von zwei Jahren.
- (2) Zur Hälfte angerechnet werden Zeiträume gem. § 14 Absatz 1 lit.b.
- Die Anrechnung von Vordienstzeiten gem. § 14 wird für die Begründung und das Ausmaß eines Ruhe-(Versorgungs-) genusses sowie für das Ausmaß der Abfertigung nur insoweit wirksam, als die Beiträge gem. § 17 für die angerechneten Zeiträume nachgezahlt sind, soferne nicht nach dem vorgenannten Paragraphen eine solche Nachzahlung entfällt.

§ 16.

Nicht anzurechnende Zeiträume.

Von der Anrechnung sind ausgeschlossen:

- a) Zeiträume, die vor Vollendung des 18. Lebensjahres liegen;
- b) die in einem privaten Dienstverhältnis oder in einem freien Beruf zurückgelegten Zeiten, wenn die während dieser

Zeiten entfaltete Tätigkeit für die Verwendung des Beamten nicht von Bedeutung ist.

- c) Dienstzeiten in einem Dienstverhältnis, das durch den freiwilligen Austritt des Beamten während eines anhängigen Disziplinarverfahrens, durch Entlassung auf Grund eines Disziplinarerkenntnisses oder infolge strafgerichtlicher Verurteilung aufgelöst wurde;
- d) Zeiträume, die in einem freien Beruf zurückgelegt wurden, für dessen weitere Ausübung der Beamte auf Grund strafgerichtlicher oder disziplinärer Verurteilung oder durch Verwaltungsverfügungen die Befugnis verloren hat:
- e) Zeitraume, für die ein Anspruch auf einen Ruhe (Versorgungs-) genuß aus einem anderen Dienstverhältnis besteht, auch wenn der Ruhe-(Versogungs-)genuß ganz oder teilweise stillgelegt ist.

§ 17.

Beitragsleisung für die Anrechnung von Zeiträumen für den Ruhe-(Versorgungs-) genuß.

- (1) Eine Beitragsleistung hat zu entfallen:
- a) bei einer Anrechnung von Dienstzeiten in einem öffentlichrechtlichen Dienstverhältnis gem. § 14 Absatz 1 lit.a, lit.c
 oder d, soferne die Gegenseitigkeit, das ist die gleiche
 Behandlung durch den anderen Dienstgeber, gewahrt und eine
 Abfertigung nicht gezahlt worden ist;
- b) bei einer Anrechnung von Dienstzeiten in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis gem. § 14 Absatz 1 lit.a, lit.c, lit.d oder Absatz 2, soferne die Gegenseitigkeit besteht und eine Abfertigung nicht gezahlt, jedoch entweder die Anwartschaft auf eine Rente nach den sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen gegeben oder ein Überweisungsbetrag entrichtet worden ist:
- c) bei einer Anrechnung von Dienstzeiten in einem öffentlichrechtlichen oder privatrechtlichen Dienstverhältnis gem.
 § 14 Absatz 1 lit.a oder Absatz 2, soferne ein Diensttausch,
 das ist die gegenseitige Auswechslung von Bediensteten auf
 Dienstposten gleicher oder ähnlicher Art mit Wissen und
 Willen aller Beteiligten (Dienstgeber und Dienstnehmer).
 vorliegt;

- d) bei einer Anrechnung von Zeiträumen gem. § 14 Absätze 1 oder 2 die vor dem 31. Dezember 1924 oder zwischen den 1. Oktober 1938 und dem 31. August 1946 (beide Daten einschließlich) liegen;
- e) bei einer Anrechnung von Zeiträumen gem. § 14 Absatz 1 lit.d, während denen der Beamte zufolge einer der im § 4 Absatz 1 des Beamten-Überleitungsgesetzes, St@Bl.Nr.134/1945, umschriebenen Maßregelungen dem Dienste fern war.
- Bei der Anrechnung aller übrigen Zeiträume ist ein Beitrag zu leisten, dessen Ausmaß pro angerechnetem vollen Monat der Vordienstzeit gleich ist dem Pensionsbeitrag (§ 55), der für den Anfangsgehalt (samt Teuerungszuschläge) der Verwendungsgruppe des Beamten im Zeitpunkt seiner Aufnahme zu entrichten ist. Die Landesregierung kann im einzelnen Fall bei Vorliegen einer Notlage die Beitragsleistung ganz oder teilweise erlassen.
- (3) Handelt es sich um die Anrechnung von Dienstzeiten in einem öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Dienstverhältnis gem. § 14 Absatz 1 lit.a, lit.c, lit.d oder Absatz 2 im Zusammenhalt mit § 15 Absatz 1, bei denen die Anwartschaft auf eine Rente nach den sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen gegeben bzw. ein Überweisungsbeitrag entrichtet ist, aber die Gegenseitigkeit fehlt, ist der im Absatz 2 genannte Beitrag nur im Ausmaß von zwei Drittel zu leisten, wurde jedoch eine Abfertigung gezahlt, ist der gesamte Beitrag voll zu leisten. Handelt es sich aber um die Anrechnung von Zeiträumen gem. § 14 Absatz 1 lit.b im Zusammenhalt mit § 15 Absatz 2, bei denen die Anwartschaft auf eine Rente nach den sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen gegeben oder ein Überweisungsberrag entrichtet ist, ist der im Absatz 2 genannte Beitrag nuce im Ausmaß von einem Drittel zu leisten.

§ 18.

Gemeinsame Bestimmungen für die Anrechnung von Vordienstzeiten.

der Dienstzeit abhängigen Rechte, insbesonders für die Vorrückung in höhere Bezüge, für das Ausmaß der Abfostigung, für
det Bestündung des Anspruches auf Rune- oder Vorsergungsgenuß
schaften das Ausmaß des Ruhe- und Versorgungsgenusse soferne
in diesen Gesetz nicht ausdrücklich etwas anderes beatennet ist.

- (2) Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten nur für die Vollbeschäftigung; bei teilweiser Beschäftigung richtet sich das Ausmaß der Anrechnung nach dem Umfang der Tätigkeit.
- (3) Die gem. § 11 des Beamten-Überleitungsgesetzes angerechneten Zeiträume sind gleich solchen gem. § 14 Absatz 1 lit. azu behandeln.
- (4) Eine mehrfache Anrechnung des gleichen kalendermäßigen Zeitmames findet nur in jenen Fällen und insoweit statt, als dies auch bei Bundesbeamten erfolgt.
- Bei der Anrechnung von Vordienstzeiten ist von der Eingangsstufe (§ 60) jener Verwendungsgruppe auszugehen, für die die betreffende Vordienstzeit zu werten ist. Handelt es sich dabei um verschiedene nicht gleichwertige Vordienstzeiten, so ist ohne Rücksicht auf die zeitliche Reihenfolge von der niedrigsten Verwendungsgruppe auszugehen und staffelweise in sinngemässer Anwendung der Bestimmungen des § 60 Absatz 7 zu überstellen. Es kann hiedurch aber keine bessere Anrechnung erfolgen, als wenn die gesamte Vordienstzeit in der Verwendungsgruppe, in welcher die Aufnahme erfolgte, berücksichtigt worden wäre.
- Die Landesregierung kann aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen eine Anrechnung von Zeiträumen, die nicht schon nach den geltenden Bestimmungen möglich ist, oder eine über das normale Ausmaß hinausgehende Anrechnung bewilligen. Ein solcher Ausnahmefall liegt beispielsweise bei einem Spätheimkehrer vor, bei dem ansonsten die Voraussetzungen des Absatzes gegeben wären.
- (7) Um die Anrechnung von Vordienstzeiten ist vom Beamten schriftlich im Dienstwege anzusuchen; im Falle seines Todes von seinen versorgungsberechtigten Angehörigen. Die Anrechnung wird durchgeführt:
- a) mit Wirksamkeit vom Tage der Aufnahme, wenn das Ansuchen längstens innerhalb eines Jahres nach der Aufnahme gestellt wird;
- b) mit Wirksamkeit von dem auf die Einbringung des Ansuchens folgenden Monatsersten, wenn das Ansuchen später gestellt wird.

4. Abschnitt.

Maßnahmen während des Dienstverhältnisses.

§ 19.

Beförderung.

- (1) Der Beamte kann von der Landesregierung bei mindestens guter Gesamtbeurteilung befördert werden:
- a) durch die vorzeitige Einreihung in eine höhere Gehaltsstufe seiner Dienstpostengruppe oder
- b) durch Ernennung auf einen Dienstposten der nächsthöheren Dienstpostengruppe seiner Verwendungsgruppe.
- (2) Die Beförderung gem. Absatz 1 lit.a darf in ein und derselben Dienstpostengruppe höchstens drei Gehaltsstufen umfassen.
- (3) Für die Beförderung gem. Absatz 1 lit. b gelten sinngemäß die Bestimmungen des § 7.
- (4) Durch die Beförderung gem. Absatz 1 lit. a tritt eine Änderung des Vorrückungstermines nicht ein; bei einer Beförderung gem. Absatz 1 lit. b liegt der nächste Vorrückungstermin ein Jahr nach dem Zeitpunkt der Beförderung. Durch eine Beförderung (Abs. 1 lit. a oder b) ändert sich nicht die für die Ruhe-(Versorgungs-) genußbemessung anzurechnende Dienstzeit.
- (5) Die Beförderung des Beamten ist unzulässig, solange er vom Dienst enthoben ist oder gegen ihn ein Disziplinarverfahren es sei denn über eigenen Antrag oder ein strafgerichtliches Verfahren läuft oder seine Bezüge auf Grund eines Disziplinar- erkenntnisses vermindert sind.

§ 20.

Überstellung in andere Dienstzweige.

- (1) Der Beamte kann durch Ernennung auf einen Dienstposten eines anderen Dienstzweiges in diesen Dienstzweig überstellt werden, wenn die hiefür in den §§ 7 und 10 festgelegten Voraussetzungen gegeben sind (§ 60 Abs.7).
- (2) Die Zulassung zu einer Dienstprüfung, von deren erfolgreicher Ablegung die Überstellung in einen anderen Dienstzweig
 abhängt, darf einem Beamten, der die allgemeinen Bedingungen für
 die Zulassung zu dieser Prüfung erfüllt, nicht verweigert werden.

las

·a

gen

Ein-

dast

äsn.

wenn **r**

_

ht

n on

rd

t

Aus der Ablegung einer solchen Prüfung kann ein Recht auf die Überstellung in einen anderen Dienstzweig nicht abgeleitet werden,

- (3) Die Überstellung des Beamten in einen Dienstzweig einer niedrigeren Verwendungsgruppe ist nur mit seiner schriftlichen Zustimmung zulässig.
- Die Überstellung des Beamten in einen anderen Dienstzweig derselben Verwendungsgruppe hat zu erfolgen, wenn der Beamte aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr fähig ist, den Anforderungen des Dienstes in seinem bisherigen Dienstzweig nachzukommen, ohne andererseits überhaupt dienstunfähig zu werden. Hiebei ist Voraussetzung, daß er dem Dienst im neuen Dienstzweig gesundheitlich gewachsen ist; er darf außerdem durch die Überstellung keine unmittelbare finanzielle Einbuße erleiden. Zum Gehalt gebührende Zulagen (§ 52 Abs.1) bleiben bestehen, sind jedoch nach Maßgabe des Erreichens einer höheren Gehaltsstufe einzuziehen.
- (5) Die Bestimmungen des § 19 Absatz 5 gelten sinngemäß auch für die Überstellung in einen anderen Dienstzweig.

§ 21. Qualifikation.

- (1) Jedes zweite Jahr wird über jeden Beamten der Dienstpostengruppe III-VI vom Dienststellenleiter (§ 79 Abs.3), erforderlichen Falles nach Anhörung seines unmittelbaren Vorgesetzten, eine Qualifikationsbeschreibung verfaßt. Bei derselben sind
 zu berücksichtigen:
- a) die allgemeinen und die fachlichen Fähigkeiten (fachliche Ausbildung);
- b) der Fleiß, die Gewissenhaftigkeit und die Verläßlichkeit in der Ausübung des Dienstes;
- c) die Eignung für den Parteienverkehr und für den äußeren Dienst (Umgangsformen und Auftreten);
- d) der Erfolg der Verwendung;
- e) das inner-und außerdienstliche Verhalten;
- f) bei Beamten, die sich auf leitenden Posten befinden oder deren Berufung auf einen solchen Posten in Frage kommt, die Eignung hiezu,
- (2) Auf Grund der Qualifikationsbeschreibung setzt die

er-

ei-

li-

st-

n An-

ch-

weig

n.

r-

m

nd

е

ß

t-

r-

in

ie

setz-

sind

Qualifikationskammer die Einzelbeurteilungen nach den Gesichtspunkten des Absatzes 1 und die Gesamtbeurteilung fest.

- (3) Die Qualifikationskammer besteht aus einem rechtskundigen Vorsitzenden, zwei rechtskundigen Stellvertretern des Vorsitzenden sowie aus der erforderlichen Anzahl von Beisitzern und Ersatzmännern.
- (4) Die Qualifikationskammer entscheidet in Senaten. Jeder Senat besteht aus einem rechtskundigen Vorsitzenden (rechtskundigen Stellvertreter) und Beisitzern (Ersatzmännern).

Die Qualifikationskammer faßt ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit; eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Der Vorsitzende stimmt zuletzt ab. Der Vorsitzende (Stellvertreter)
kann, bzw. hat über Verlangen eines Beisitzers (Ersatzmannes)
die geheime Abstimmung durchzuführen.

- (5) Für die Einzelbeurteilungen und die Gesamtbeurteilung gelten die Kalküle "Ausgezeichnet", "Sehr gut", "Gut", "Minder entsprechend" und "Nicht entsprechend". Die Gesamtbeurteilung hat auf "Nicht entsprechend" zu lauten, wenn der Beamte den Anforderungen des Dienstes nicht in einem unerläßlichen Mindestmaß entspricht; auf "Minder entsprechend", wenn er den Anforderungen des Dienstes nur zeitweise oder in einer Art genügt, die zwar das unerläßliche Mindestmaß, nicht aber das erforderliche Durchschnittsmaß erreicht; auf "Gut", wenn er den Anforderungen des Dienstes im erforderlichen Durchschnittsmaß vollkommen entspricht; auf "Sehr gut", wenn er dieses Durchschnittmaß überseigt; auf "Ausgezeichnet", wenn er überdies außergewöhnlich hervorragende Leistungen aufzuweisen hat; diese sind ausdrücklich hervorzuheben.
- Von der Qualifikation (Gesamt-und Einzelbeurteilungen) ist der Beamte schriftlich mit dem Beifügen zu verständigen, daß es ihm freisteht, binnen zwei Wochen nach Zustellung der Verständigung beim Amt der Landesregierung schriftlich die Beschwerde einzubringen. Über die Beschwerde entscheidet nach mündlicher Verhandlung, bei der der Beschwerdeführer und der Dienststellenleiter (§ 79 Abs.3) zu hören sind, die Qualifikations-Beschwerdekammer mit absoluter Stimmenmehrheit, Absatz 4 gilt sinngemäß. Eine weitere Beschwerde ist ausgeschlossen.
- (7) Die Qualifikations-Beschwerdekammer besteht aus einem

rechtskundigen Vorsitzenden, zwei rechtskundigen Stellvertretern des Vorsitzenden sowie aus der erforderlichen Anzahl von Beisitzern und Ersatzmännern. Die Qualifikations-Beschwerdekammer entscheidet in Senaten. Jeder Senat besteht aus einem rechtskundigen Vorsitzenden (Stellvertreter), einem weiteren rechtskundigen Beamten und drei Beisitzern (Ersatzmännern).

- (8) Die Mitglieder der Qualifikationskammer und der Qualifikations-Beschwerdekammer werden von der Landesregierung auf die Dauer von drei Jahren bestellt und sind dem Personalstande der Beamten des Landes Niderösterreich zu ent nehmen.
- (9) Die Beisitzer (Ersatzmänner) der Senate der Qualifikationskammer und der Qualifikations-Beschwerdekammer sollen dem gleichen Dienstzweig und der gleichen Dienstpostengruppe wie der Beschwerdeführer angehören. Unter die nächstniedrigere Dienstpostengruppe darf bei der Auswahl in keinem Falle gegangen werden. Zusammensetzung und Einberufung der Senate der beiden Kammern erfolgt durch den betreffenden Vorsitzenden (Stellvertreter).
- Die Mitglieder der Qualifikationskammer und der Qualifikations-Beschwerdekammer üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus; sie haben lediglich Anspruch auf Ersatz der Barauslagen. Sie dür fen für diese Tätigkeit und die dabei gemachten Äußerungen auch zu einem späteren Zeitpunkt nicht zur Verantwortung gezogen werden. Die Mitglieder sind auszuscheiden und durch neue zu ersetzen, wenn die Voraussetzungen für ihre Bestellung nicht mehr gegeben sind.
- (11) Die Berufung in die Qualifikationskammer oder in die Qualifikations-Beschwerdekammer darf nicht abgelehnt werden.

§ 22.

Standesausweis, Personalakt.

- (1) Über jeden Beamten ist ein Standesausweis zu führen, der zu enthalten hat:
- a) Zuname und Vorname, Geburtsjahr, Geburtstag, Geburtsort, Familienstand, Wohnungsanschrift;
- b) Ehegatte, Verwandschafts-und Schwägerschaftverhältnisse zu anderen Angestellten;
- c) Studien, Fachprüfungen, Sprachkenntnisse und andere Kenntnisse;
- d) Vordienstzeiten, Militärdienstzeiten, angerechte und nicht angerechnte Zeiträume;

- e) Daten der Aufnahme, Tag des Dienstantrittes, Datum der Ablegung des Diensteides;
- f) Verwendungsgruppe und Dienstzweig;
- g) Dienstpostengruppe und Amtstitel (Funktionsbezeichnung);
- h) Gehaltsstufe und Vorrückung;
- i) Art und Dauer der jeweiligen dienstlichen Verwendung;
- j) erteilte Sonderurlaube (Karenzurlaube),
- k) die Gesamtbeurteilung und die auf Grund einer "minder entsprechenden" oder "Nicht entsprechenden" Gesamtbeurteilung und allenfalls getroffene Verfügung;
- 1) Disziplinarstrafen:

di-

n

ie

r

en.

r-

i-

r -

den.

nn

۱.

;

- m) Versetzung in den zeitlichen oder dauernden Ruhestand;
- n) Auflösung des Dienstverhältnisses;
- o) besondere Bescheinigungen und Ausweise, wie Einstellungsschein, Opferausweis und dgl.;
- p) Anmerkung, insbesondere Kriegsbeschädigung, Anerkennungen für besondere Leistungen, für außergewöhnliche Arbeiten und Verdienste sowie die Befähigung zu einer leitenden Stelle.
- (2) Der Beamte hat jederzeit das Recht, in seinen Standesausweis Einsicht zu nehmen und sich aus demselben Abschriften anzufertigem.
- (3) Ergeben sich Zweifel über die Richtigkeit der im Standesausweis enthaltenen Angaben, so hat der Beamte über Aufforderung die zur Klarstellung erforderlichen Schriftstücke vorzulegen.
- (4) Alle die Person und das Dienstverhältnis des Beamten betreffenden Urkunden und Schriftstücke sind in einem fortlaufend geführten Personalakt zu sammeln.

§ 23.

Zeitlicher Ruhestand.

- (1) Der Beamte ist von der Landesregierung in den zeitlichen Ruhestand zu versetzen:
- a) wenn seine Dienstleistung infolge dauernder Verringerung der Amtsgeschäfte auf seinem bisherigen Dienstposten entbehrlich wird und auf einem anderen seiner bisherigen dienstlichen Bestimmung entsprechenden Dienstposten nicht möglich ist;
- b) wenn er schon ein Jahr lang ununtebrochen oder mit Unterbrechungen von weniger als sechs Monaten insgesamt ein Jahr

lang dienstunfähig war, die Vorbedingungen für seine Versetzung in den dauernden Ruhestand aber micht gegeben sind.

- (2) Der Beamte, der wegen Dienstunfähigkeit in den zeitlichen Ruhestand versetzt werden soll oder worden ist, muß sich auf Verlangen einer ärztlichen Untersuchung hinsichtlich der Fordauer seiner Dienstunfähigkeit unterwerfen.
- (3) Wenn die Gründe für seine Versetzung in den zeitlichen Ruhestand nicht mehr gegeben sind, so hat der Beamte einerseits die Pflicht, sich auf seinem früheren oder einem anderen, seiner bisherigen dienstlichen Bestimmungen entsprechenden, Dienstposten wieder verwenden zu lassen, andererseits den Anspruch, auf eine solche Art wieder verwendet zu werden.
- (4) Im zeitlichen Ruhestand gebührt dem Beamten an Stelle des Gehaltes der Ruhegenuß im gesetzlichen Ausmaß, wenn er nicht durch Disziplinarerkenntnis vermindert ist; § 66 Absätze 3 und 4 finden sinngemäß Anwendung.
- (5) Die im zeitlichen Ruhestand zugebrachte Zeit wird für die Vorrückung in höhere Bezüge und für die Ruhegenußbemessung bis zum Höchstausmaß von drei Jahren anläßlich des Wiederantrittes des Dienstes oder der Versetzung in den dauernden Ruhestand angerechnet.

§ 24.

Dauernder Ruhestand.

- (1) Der Beamte tritt mit Ablauf des Jahres, in welchem er das 65. Lebensjahr vollendet, von Gesetzes wegen in den dauernden Ruhestand; Beamte der Dienstzweige Irren-Kranken-und
 Siechenpflegedienst aber auch bereits mit Ablauf jenes Jahres,
 in dem sie das 35., für den Ruhe-(Versorgungs-)genuß anzurechnende, Dienstjahr (§ 65 Abs.3, § 66 Abs.2) erreicht haben.
- (2) Der Beamte ist von der Landesregierung in den dauernden Ruhestand zu versetzen :
- a) wenn seine Gesamtbeurteilung bei den letzten zwei gemäß § 21 durchgeführten Qualifikationen auf "Nicht entsprechend" ge lautet hat und die letzte Qualifikation nicht länger als ein Jahr zurückliegt;
- b) wenn in einem Disziplinarerkenntnis auf seine Versetzung in den dauernden Ruhestand erkannt worden ist;
- c) wenn er dienstunfähig ist und die Wiedererlangung der Dienst-

fähigkeit voraussichtlich augeschlossen ist; § 23 Absatz 2 gilt sinngemäß,

- d) wenn er bereits seit drei Jahren in den zeitlichen Ruhestand versetzt ist;
- e) wenn der Beamte darum ansucht und die Voraussetzungen des nachfolgenden Absatzes 3 lit.a, b oder c gegeben sind.

en

S

е

е

ht

4

r

21

in

1

st-

er

ten

- (3) Der Beamte kann von der Landesregierung in den dauernden Ruhestand versetzt werden:
- a) wenn er das 60. Lebensjahr überschritten hat und entweder schon Anspruch auf den vollen Ruhegenuß besitzt oder sich schon im zeitlichen Ruhestand befindet;
- b) wenn er das 55. Lebensjahr vollendet hat und eine weitere ersprießliche Leistung infolge von nicht absichtlich zugefügten körperlichen Leiden oder Gebrechen nicht mehr zu erwarten ist, § 23 Absatz 2 gilt sinngemäß;
- c) weibliche Beamte des Kranken-, Irren-und Siechenpflegedienstes, wenn sie das 30., für den Ruhegenuß anzurechnende Dienstjahr, (§ 65 Abs.3 und § 66 Abs.2) vollendet haben.
- (4) Wenn die Versetzung eines Beamten in den dauernden Ruhestand gemäß Absatz 2 lit.a oder c oder gemäß Absatz 3 in Aussicht genommen wird, ist der Beamte hievon unter Bekanntgabe der Gründe schriftlich mit dem Bemerken zu verständigen, daß es ihm freisteht, binnen zwei Wochen etwaige Einwendungen dagegen vorzubringen. Die Landesregierung hat die vorgebrachten Einwendungen auf ihre Berechtigung hin zu überprüfen und hierüber zu entscheiden.

5. Abschnitt.

Ende des Dienstverhältnisses.

§ 25.

Auflösung des Dienstverhältnisses.

- (1) Das Dienstverhältnis des Beamten wird durch den Tod, den Verlust der Österreichischen Staatsbürgerschaft, den Austritt, die Ausscheidung und die Entlassung aufgelöst.
- (2) Dem Beamten ist bei Auflösung des Dienstverhältnisses auf Verlangen ein schriftliches Zeugnis über Art und Dauer seiner Dienstleistung auszustellen.
- (3) Mit der Auflösung des Dienstverhältnisses verliert der

Beamte für sich und seine Angehörigen alle mit dem Dienstverhältnis verbundenen Rechte, soweit in diesem Gesetz nicht andereres bestimmt wird.

§ 26. Austritt.

- (1) Der Beamte kann ohne Angabe von Gründen den Austritt aus dem Dienstverhältnis erklären. Diese Erklärung bedarf zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Die Landesregierung kann binnen zwei Wochen die Annahme der Erklärung verweigern,
- a) wenn gegen den Beamten ein Disziplinarverfahren eingeleitet oder einzuleiten ist,
- b) wenn der Beamte aus dem Dienstverhältnis mit Geldverpflichtungen belastet ist oder
- c) wenn er eine andere entgegenstehende Verpflichtung übernommen hat.
- (2) Die Annahme kann an die Bedingung der ordnungsmäßigen Amtsübergabe geknüpft werden.

§ 27.

Teilweise Dienstfreistellung weiblicher Beamter.

- (1) Weibliche Beamte kann die Landesregierung zur Hälfte vom Dienst freistellen, wenn sie verheiratet sind oder für minderjährige bzw.pflegebedürftige Kinder zu sorgen haben und darum ansuchen.
- (2) Der Dienstbezug verringert sich in diesem Fall auf die Hälfte, jedoch nicht das Urlaubsausmaß und die Familienzulagen.
- (3) Die übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes sind sinngemäß unter Bedachtnahme auf die Halbbeschäftigung anzuwenden.

§ 28.

Ausscheidung.

- (1) Der Beamte ist aus dem Dienstverhältnis auszuscheiden, wenn die Voraussetzungen für seine Versetzung in den zeitlichen oder dauernden Ruhestand eintreten, noch ehe er Anspruch auf Ruhegenuß erworben hat. Dies trifft auch für den Fall der strafweisen Versetzung in den Ruhestand (§ 82 Abs. 3 lit. e) zu.
- (2) Die Ausscheidung wird mit der Zustellung des Ausscheidungsbescheides rechtswirksam.

rhältreres

ritt zu ng rn,

ich-

itet

mom-

3**ig**en

lfte r und

uf die lagen. nngeen.

eiden, dichen auf straf-

ıs-

§ 29. Entlassung.

THUTASSUIE

- (1) Der Beamte ist entlassen:
- a) aus dem aktiven Dienstverhältnis, wenn er rechtskräftig strafgerichtlich verurteilt wird und diese Verurteilung nach den bestehenden Gesetzen den Verlust eines öffentlichem Amtes unmittelbar zur Folge hat;
- b) aus dem aktiven Dienstverhältnis oder dem Ruhestandsverhältnis, wenn gegen ihn ein auf Entlassung lautendes, rechtskräftiges Disziplinarerkenntnis ergangen ist.
- (2) Die Entlassung wird mit dem Eintritt der Rechtskraft des Strafurteiles oder des Disziplinarerkenntnisses rechtswirksam.

6. Abschmitt. Pflichten des Beamten.

§ 30.

Allgemeine Dienstpflichten.

- (1) Der Beamte hat die Geschäfte des Dienstzweiges, in dem er verwendet wird, unter Beachtung der bestehenden Rechtsvorschriften mit größter Sorgfalt, anhaltendem Fleiß und voller Unparteilichkeit zu besorgen.
- (2) Der Beamte ist verpflichtet, die in seinen Aufgabenkreis fallenden Dienstleistungen auch außerhalb des Landes Niederösterreich zu verrichten.
- (3) Der Beamte kann, wenn es im Interesse des Dienstes notwendig ist, auf einen anderen Dienstposten versetzt oder nach Maßgabe seiner Eignung vorübergehend auch in einem anderen Dienstzweig, als für den er aufgenommen worden ist, verwendet werden. Seine dienstrechtlichen Verhältnis dürfen aber dadurch nicht verschlechtert werden.

§ 31. Dienstgehorsam.

Nach Art. 20 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 ist der Beamte, soweit nicht verfassungsgesetzlich anderes bestimmt ist, an die dienstlichen Weisungen der ihm vorgesetzten Organe gebunden und diesen für seine amtliche Tätigkeit verantwortlich. Er kann aber die Befolgung einer Weisung ablehnen, wenn die Weisung entweder von einem unzu-

ständigen Organ erteilt wurde oder deren Befolgung gegen strafgesetzliche Vorschriften verstossen würde. Der Beamte hat überdies das Recht zu verlangen, dass die ihm erteilte Weisung schriftlich erfolgt.

§ 32.

Amtsverschwiegenheit.

- (1) Nach Art. 20 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung vo 1929 ist der Beamte, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, zu Verschwiegenheit über alle ihm ausschliesslich aus seiner amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet, deren Geheimhaltu im Interesse einer Gebietskörperschaft oder der Parteien geboten ist.
- (2) Der Beamte hat insbesondere auch über jene ihm in Ausübung seines Dienstes oder auf Grund seiner amtlichen Stellung bekannt gewordenen Angelegenheiten, die ihm ausdrücklich als vertraulich bezeichne worden sind, gegen jedermann, dem er nicht amtlich zur Mitteilung ver pflichtet ist, strengste Verschwiegenheit zu wahren.
- (3) Die Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit besteht weiter, au wenn der Beamte in den Ruhestand versetzt oder sein Dienst-oder Ruhest verhältnis aufgelöst wird.
- Amtsverschwiegenheit zu befreien, wenn dies der Wahrheitsfindung oder zur Verteidigung der Interessen des Beamten in einem Strafverfahren dich ist und das Interesse einer Gebietskörperschaft oder einer Partei an der Wahrung des Amtsgeheimnisses nicht schwerer wiegt, als das Interesse an der Entbindung.
- (5) Der Beamte dedarf der Zustimmung des Landeshautpmannes, wenn er in Presse, öffentlichen Versammlungen, Rundfunk oder vor Zeitungsbrichterstattern zur Verwaltung des Landes Stellung nehmen will. Dies zieht sich nicht auf die Ausübung der Funktion als politischer Mandati

\$ 33.

Haftung.

Inwieweit der Beamte für den Schaden haftet, den er als Orga des Bundes oder Landes in Vollziehung der Gesetze durch ein rechtswid Verhalten wem immer zufügt, bestimmen die auf Grund des Art. 23 des B Verfassungsgesetzes in der esetzs Recht

Fassung von 1929 erlassenen besonderen bundesgesetzlichen Vorschriften.

§ 34. Arbeitszeit.

- (1) Der Beamte hat die von der Landesregierung festgesetzte Dienstzeit einzuhalten. Das Ausmaß wird von der Landesregierung nach Maßgabe der Erfordernisse des Dienstes festgesetzt und darf 42 Stunden pro Woche nicht unterschreiten.
- An Sonn-und Feiertagen hat die Dienstleistung zu entfallen. Als Feiertage im Sinne dieses Gesetzes gelten:

 1.Jänner, 6.Jänner, Ostermontag, 1.Mai, Christi Himmelfahrt,
 Pfingstmontag, Franleichnam, 15.August, 1.November, 15.November
 (Fest des Landespatrons), 8.Dezember, 25.Dezember, 26.Dezember,
 Beamte evangelischer Bekenntnisse sind auf ihren Antrag ferner
 am Karfreitag und am Reformationsfest vom Dienst zu befreien;
 + Am Karsamstag, Pfingstsamstag, zu Allerseelen, am 24.Dezember
 (Heiliger Abend) und am 31.Dezember (Silvester) endet der
 Dienst um 12 Uhr.
- Muß infolge der Besonderheit der Dienstleistung auch an den im Absatz 2 genannten Sonn-und Feiertagen Dienst verrichtet werden, so ist eine entsprechende ersatzfreie Zeit zu gewähren, und zwar auch dann, wenn ein dienstfreier Tag auf diesen Sonn-oder Feiertag fällt.
- (4) Zur Erledigung dringender Amtsgeschäfte kann der Beamte von seinem Vorgesetzen auch über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus herangezogen werden, wenn es sich nur um eine vor- übergehende Tätigkeit handelt; eine Entschädigung wird hiefür nicht gezahlt. Ansonsten bestimmt § 63 Absatz 1 lit.c die Grenze zwischen bezahlter und nichtbezahlter Mehrleistung.
- + das gleiche gilt für Beamte alt katholischen Bekenntnisses hinsichtlich des Karfreitages.

§ 35. Abwesenheit vom Dienst.

- (1) Ist der Beamte am Dienst verhindert, so hat er dies dem Dienststellenleiter (§ 79 Abs.3) sobald als möglich unter Angabe des Grundes anzuzeigen.
- (2) Ist die Dienstverhinderung durch Krankheit verursacht,

sung vor ist, zur chen imhaltur

bung t geworzeichnei ung ver

n ist.

ter, au

rung der ng oder Pahren di r Partei das Inte

s, wenn itungsbe-. Dies be Mandata

ls Or_{gan} chtswidr 3 des Bu so hat der Beamte seine Dienstunfähigkeit durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen, wenn es die Dienstbehörde verlangt oder wenn die Dienstverhinderung länger als drei Tage dauert.

- (3) Wenn die Abwesenheit vom Dienst weder durch Krankheit oder andere zwingende Umstände gerechtfertigt, noch als Erholungsurlaub gem. § 44 oder Sonderurlaub gem. § 46 bewilligt ist, aber noch nicht länger als einen Tag gedauert hat, hat der Beamte die versäumte Dienstleistung unvorgreiflich der disziplinären Ahndung nach Weisung seines Vorgesetzten binnen einer Woche nachzuholen.
- (4) Hat eine ungerechtfertigte Abwesenheit vom Dienst schon länger als einen Tag gedauert, so verliert der Beamte für die weitere Dauer derselben den Anspruch auf seine Bezüge. Der Dienststellenleiter kann auch in diesem Falle an Stelle des Gehaltsabzuges die Anrechnung der versäumten Diensttage auf den etwa noch nicht verbrauchten Erholungsurlaub bewilligen.
- (5) Dauert die ungerechtfertigte Abwesenheit vom Dienst ausgenommen eine Abgängigkeit im Sinne der für die öffentlichrechtlichen Bediensteten des Bundes geltenden Vorschriften
 (§ 2) länger als 4 Wochen, so ist gegen den Beamten ein Disziplinarverfahren einzuleiten.
- (6) Die in diesem Gesetz für den Fall einer Dienstpflichtverletzung vorgesehenen weiteren dienstrechtlichen Maßnahmen werden durch die Bestimmungen der Absätze 3 bis 5 nicht berührt.

§ 36. Nebenbeschäftigung.

- Der Beamte darf neben seinem Amt keine Beschäftigung betreiben und keine Stellung annehmen, die dem Anstand und der Würde seines Amtes widerstreiten oder die ihn in der vollständigen und genauen Erfüllung seiner dienstlichen Verpflichtungen behindern oder die Vermutung der Befangenheit in Ausübung des Dienstes hervorrufen könnten.
- (2) Jede erwerbsmäßige Nebenbeschäftigung ist dem Amte der Landesregierung zu melden.
- (3) Alle Beamten, die auf einer Hochschule studieren wollen, haben dies der Landesregierung anzuzeigen. Die Landesregierung hat dieses Studium bei Beginn oder während der

Dauer zu untersagen, wenn hiedurch wesentliche Interessen des Dienstes gefährdet sind.

(4) Kein Beamter darf in Angelegenheiten, die mit seinen Dienstobliegenheiten im Zusammenhang stehen, ohne Bewilligung der Dienstbehörde außergerichtlich ein Sachverständigengutachten abgeben. Diese Bewilligung ist zu erteilen, wenn mit Rücksich auf Gegenstand und Zweck des Gutachtens sowie Stellung und Wirkungskreis des Beamten eine Gefährdung dienstlicher Interessen ausgeschlossen ist.

§ 37. Wohnsitz.

Der Beamte hat seinen Wohnsitz so zu wählen, daß er in der Erfüllung seiner Dienstpflichten nicht behindert ist. Er kann aus der Lage seines Wohnsitzes irgend einen Anspruch auf Begünstigung im Dienst oder auf besondere Entschädigung nicht ableiten. Der Beamte hat seinen Wohnsitz und jede Verlegung desselben dem Amt der Landesregierung anzuzeigen.

§ 38. Dienstkleidung.

- (1) Dienstkleidung oder Dienstabzeichen werden dem Beamten nach Maßgabe des dienstlichen Bedarfes vom Lande in natura beigestellt. Wenn die Besorgung der Dienstkleidung auf wesentliche Schwierigkeiten stößt, kann der Beamte auch mit Geld abgefunden werden.
- (2) Eine Dienstkleidung wird zugeteilt, wenn die dienstliche Tätigkeit des Beamten
- a) das Tragen einer Dienstkleidung zwingend erfordert (z.B. bei Ärzten),
- b) eine überdurchschnittliche Verschmutzung und Abnützung der Kleider mit sich bringt (z.B.Kanzleibeamte im Archiv und Registratur):
- c) eine besondere Kenntlichmachung oder ein repräsentatives Äußeres erfordert (z.B.Portiere, Chauffeure).

§ 39·

Persönliches Verhalten des Beamten.

(1) Der Beamte hat seinen Vorgesetzen achtungsvoll zu begegnen und im Umgang mit seinen Mitarbeitern und mit den Parteien ein anständiges Benehmen zu beobachten.

ge. des den

es

r

it

.st,

e -

i-

t ch-

is-

ichtn ührt.

gung der

ichs-

8

des-

- (2). Der Beamte hat im Dienst und ausser Dienst alles zu vermeiden, was die Achtung und das Vertrauen, die seiner Stellung entgegengebracht werden, untergraben müsste. Dies bezieht sich nicht nur auf das aktive Dienst sondern auch auf das Ruhestandsverhältnis.
- (3). Dem Beamten ist es insbesondere verboten, sich oder seinen Angehörigen unmittelbar oder mittelbar von Parteien mit Rücksicht auf die Amtsführung Geschenke oder sonstige Vorteile zuwenden oder zusichern zu lassen. Ehre geschenke dürfen nur angenommen werden, wenn die volle Unbefangenheit des Beamten und die Nichtbeeinträchtigung des Dienstes gegeben sind, worüber im Einzelfall die Landesregierung zu entscheiden hat.

\$ 40.

Anbringen dienstlicher und dienstrechtlicher Art.

- (1) Der Beamte hat alle Anliegen, Vorstellungen und Beschwerden in dienstlichen oder sein Dienstverhältnis berührenden persönlichen Angelegenheiten im Dienstwege vorzubringen. Er ist jedoch auch berechtigt, jederzeit seine Angelegenheit selbst oder durch einen von ihm beauftragten Vertreter vor die Landesregierung zu bringen und angehört zu werden.
- Der Beamte und seine Hinterbliebenen haben alle auf das aktive Dienst-, auf das Ruhestands- oder Versorgungsverhältnis bedeutsamen Umstände, wie den Wohnsitz und die Verlegung desselben, die Eheschliessung, den Zuwachs und das Ausscheiden versorgungsberechtigter Familien angehöriger, den Eintritt einer Schwägerschaft gemäß § 9 u.a.m. binnen Monatsfrist der Dienstbehörde anzuzeigen.

7. Abschnitt. Rechte des Beamten.

§ 41. Dienstrang.

Den Dienstrang innerhalb eines Dienstzweiges bestimmen der Reihe nach folgende Umstände:

- a) Die höhere Dienstpostengruppe.
- b) Die höhere Gehaltsstufe innerhalb der gleichen Dienstpostengruppe unter Berücksichtigung des Vorrückungstermines.

les e n Dienst-

h von e oder Ehrer lle igung

8

t.

nd

nis

ege vor

seine

n und

lle rhnsitz n Zuamilier B § 9 gen.

s be-

ienstngs-

- c) Die höhere Gehaltsstufe innerhalb der nächstniedrigeren Dienstpostengruppen der gleichen Verwendungsgruppe unter Berücksichtigung der Vorrückungstermine.
- d) Das Ausmass der für den Ruhegenuss anzurechnenden Dienstzeit.
- e) Das Lebensalter.

§ 42.

Personalstandesverzeichnis.

Die personalführende Dienststelle hat ein Verzeichnis aller Beamten nach Dienstzweigen und Verwendungsgruppen getrennt in der gesetzlichen Rangsfolge zu führen und jährlich mit dem Stand vom 1. Jänner abzuschliessen. Den Beamten ist in das Personalstandesverzeichnis Einsicht und hievon Abschrift zu gewähren.

§ 43.

Amtstitel.

- (1) Der Amtstitel dient vornehmlich dem Zwecke, den Beamten als Organ der staatlichen Verwaltung zu kennzeichnen und seine dienstliche Verwendung erkennen zu lassen.
- (2) Der Amtstitel hat eine für die Tätigkeit des Beamten charakteristische Bezeichnung zu enthalten, weiters soll zumindest die Verwendungs- und die Dienstpostengruppe des Beamten aus ihm zu entnehmen sein.

Neben dem Amtstitel können auch Funktionsbezeichnungen geschaffen und geführt werden:

- Die umbefugte Führung eines dieser Amtstitel (einer dieser Funktionsbezeichnungen) ist von der Bezirksverwaltungsbehörde (Eundespolizzibehörde) mit einer Geldstrafe im Höchstausmass bis zu S 3.000.— oder einer Arreststrafe bis zu zwe: Wochen zu bestrafen. Beide Arten von Strafen können auch nebeneinander verhängt werden.
- (4) Der Beamte des Ruhestandes führt den Amtstitel (die Funktionsbezeichnung) mit dem Zusatz: i.R. (im Ruhestand) bzw.i.z. R. (im zeitlichen Ruhestand).
- (5 Die Landesregierung kann besonders verdienten Beamten anlässlich der Ruhestandsversetzung den Amtstitel der nächsthöheren Dienstpostengruppe seines Dienstzweiges zuerkennen.

Erholungsurlaub.

(1) Dem Beamten gebührt in jedem Kalenderjahr (-Urlaubsjahr) unbeschadet der Bestimmungen des Absatzes 3 ein Erholungsurlaub im folgenden Ausmass:

bis zum vollendeten 25. Lebensjahr oder fünften Dienstjahr:
14 Werktage,

vom vollendeten 25.Lebensjahr oder 5. Dienstjahr an: 20 Werktage,

vom vollendeten 35. Lebensjahr oder 10. Dienstjahr an: 26 Werktage.

- (2) Den Beamten, deren Tätigkeit mit besonderen gesundheitlichen Gefahren verbunden ist, z.B. jenen, die unmittelbar Röntgendienst besorgen oder Arbeitenden mit Infektionsmaterial oder solchen, die durch ihre Arbeit tuberkulös gefährdet sind, wird ein jährlicher Erholungsurlaub im Mindestausmass von 24 Werktagen gewährt.
- (3) Das Urlaubsausmass nach Absatz 1 erhöht sich
- a) um 6 Werktage für Beamte der Verwendungsgruppe A sowie für Beamte, deren Grundgehalt im Verlauf des Urlaubsjahres die Höhe des Grundgehaltes der 1. Gehaltsstufe der Dienstpostengruppe IV erreicht oder übersteigt.
- b) um 4 Werktage für Beamte nach Absatz 2 und für das Kranken-, Irren- und Siechenpflegepersonal..
- c) um 3 Werktage für Beamte, deren Erwerbsfähigkeit infolge Kriegsbeschädigung um mindestens 50 v.H. vermindert ist.
- (4) Für das Urlaubsjahr, in dem das Dienstverhältnis begründet wurde, beträgt der Urlaubsanspruch des Beamten für jeden vollen Monat der Dienstleistung ein Zwölftel des in den Absätzen 1 und 2 festgesetzten Ausmasses. Die sich bei dieser Berechnung ergebenden Bruchteile von Urlaubstagen werden auf volle Urlaubstage aufgerundet.
- Der Anspruch auf das höhere Urlaubsausmess ist bereits gegeben, wenn im Verlaufe des Urlaubsjahres entweder die vorausgesetzte Altersstufe oder Dienstzeit erreicht oder die gesundheitsgefährdete Tätigkeit aufgenommen oder eine Kriegsbeschädigung von mindestens 50 v.H. anerkannt wird.
- (6) Die Zeit, während der ein Beamter wegen Krankheit oder Unfall an der Dienstleistung verhindert war oder nach ärztlichem Zeugnis verhindert gewesen wäre, wenn er sich nicht im Erholungsurlaub befunden hätte, wird auf den Erholungsurlaub nicht angezechnet.

Ein ärztlich befürworteter Urlaub zur Wiederherstel-(7) lung der Gesundheit (hierunter fällt z.B. die Einweisung in ein Heim der KVA.) ist anlässlich der Bewilligung zur Hälfte auf den normalmässigen Erholungsurlaub anzurechnen. Hievon ist jedoch dann und insoweit Abstand zu nehmen, wenn der Beamte während dieses Zeitraumes nicht dienstfähig ist .

(8) Die Urlaubszeit ist vom Dienststellenleiter (§ 79 Abs.3) nach Zulässigkeit des Dienstes und Anhören des Beamten festzusetzen. Hiebei sind Beamte mit schulpflichtigen Kindern für die Zeit der Schulferien bevorzugt einzuteilen. Der Beamte hat Anspruch auf Ersatz allfälliger Reisegebühren, wenn er vorzeitig vom Erholungsurlaub zurückberufen wird, sowie Anspruch auf den Ersatz sonstiger Mehrauslagen, die ihm durch den vorzeitigen Urlaubsabbruch entstanden sind. Das gleiche gilt, wenn der Beamte über schriftlichen Auftrag des Dienststellenleiters (§ 79 Abs.3) einen bereits bewilligten Urlaub nicht antreten darf.

§ 45.

Verlust des Anspruches auf Erholungsurlaub.

- (1)Der Beamte verliert den Anspruch auf Erholungsurlaub soweit er ihn nicht bis längstens zum Ende des vierten auf das Urlaubsjahr folgenden Monates verbraucht. Das Urlaubsjahr ist gleich dem Kalenderjahr. Wenn dienstliche Rücksichten den Verbrauch des Urlaubes bis zu dem vorgenannten Zeitpunkt nicht erlaubt haben, bleibt der Ansprüch bis zum Ende des auf das Urlaubsjahr folgenden Jahres gewahrt.
- (2) Der Anspruch auf den Erholungsurlaub geht verloren, wenn das Dienstverhältnis durch den Austritt, die Ausscheidung oder die Entlassung endet oder der Beamte in den Ruhestand versetzt wird.
- (3)Eine Abfindung des Erholungsurlaubes in Geld findet nicht statt.

§ 46. Sonderurlaub.

(1)Bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Umstände kann der Dienststellenleiter (§ 79 Abs.3) dem Beamten bis zu drei Tagen, insgesamt jedoch nur bis zum Höchstausmass von acht Tagen im Jahre, Sonderurlaub gewähren, ohne dass dadurch der

ttder

gen

Beöhe е

rün-

rol-1 er-

S aus-

age

er

ne m igs-

Anspruch des Beamten auf die laufenden Dienstbezüge sowie auf Dienstaufwandsentschädigungen, Reisepauschalien, Mehrleistungsentschädigungen und dgl. oder auf den Erholungsurlaub beein - trächtigt wird.

chen ist, kann bis zum Ausmasse von 31 Tagen vom Landeshauptmann, darüber hinaus von der Landesregierung gewährt werden. Die Gewährung des Urlaubes kann an die Bedingung geknüpft werden, dass für die Dauer desselben die Dienstbezüge entfallen und eine Anrechnung dieses Zeitraumes für die Vorrückung in höhere Bezüge und die Bemessung des Ruhe- (Versorgungs-) genusses nicht stattfindet. Sie ist an diese Bedingung zu knüpfen, wenn der Sonderurlaub schon ein Jahr gedauert hat, es sei denn, dass die weitere Beurlaubung im Interesse des Landes liegt. Mehrere Sonderurlaube gelten für die Berechnung der einjährigen Urlaubsdauer als einer, solange sie nicht durch eine Dienstleistung unterbrochen werden, die mindestens halb so lang ist als der unmittelbar vorangegangene Sonderurlaub.

§ 47.

Dienstfreistellung von Mandataren und bestimmten staatlichen Organen.

- (1) Der Beamte ist vom Dienst freigestellt soweit dies notwendig ist,
- a) Jur Ausübung eines Mandates im Nationslrat, Bundesrat, Mandatag
- b) Jur Erfüllung der Aufgaben als Mitglied der Bundesregierung, Präsident des Rechnungshofes, Staatssekretär, Landeshauptmann oder Mitglied der Landesregierung.
- (2) Während der Dienstfreistellung gemäss Absets 1 ist der Lauf der Dienstzeit und die Vorrückung in höhere Bezüge nicht gehemmt; desgleichen ist auch eine Beförderung nicht ausgeschlossen. Die dem Beamten nach diesem Gesetz gebührenden Dienstbezüge werden nicht stillgelegt.
- (3) Dem Beamten ist auf sein Ansuchen die zur Bewerbung um das Amt des Bundespräsidenten oder zur Bewerbung um ein Mandat im Nationalrat, Bundesrat, Landtag oder Gemeinderat erforderliche freie Zeit zu gewähren.

§ 48.

is a defending to the consense

Sonstige Dienstfreistellungen.

Soferne die Möglichkeiten nach den & 44, 46 und 47 nicht gegeben sind, kann der Beamte vom Dienst ganz oder teil-weise freigestellt werden, wenn es mit den Erfordernissen des Dienstes vereinbar ist und der Beamte bei Nichtgewährung in eine Notlage geraten würde oder er Aufgaben im allgemeinen oder öffentlichen Interesse zu erfüllen hat. Die Bestimmungen des § 46 sind hiebei sinngemäss anzuwenden.

§ 49.

Krankenfürsorge.

Die Landesregierung hat entweder nach Massgabe der einschlägigen Rechtsvorschriften die Versicherung aller Beamten für den Krankheitsfall bei der Krankenversicherung der Bundesangestellten zu erwirken oder aber durch eigene Einrichtungen wenigstens jene Krankenversicherung sicherzustellen, die für Bundesbeamte vorgeschrieben ist, wobei der vom Beamten zu leistende Betragssatz, den Beitragssatz, den die Beamten des Bundes zu leisten haben, nur um höchstens o.2 v.H. übersteigen darf.

§ 50.

Führung eines Straf- oder Zivilprozesses im dienstlichen Interesse.

Wenn ein Beamter einen Straf- oder Zivilprozeß für seine eigene Person zu führen hat und die Führung eines solchen Prozesses auch im dienstlichen Interesse liegt, sind ihm die hieraus erwachsenen Prozeß- einschließlich der Anweltskosten zu ersetzen, soweit sie das übliche Ausmaß nicht überschreiten.

\$ 51.

Anerkennung und ausserordentliche Zuwendungen für besondere Leistungen.

(1) Dem Beamton kann von der Landesregierung für be-

sondere Leistungen, Verdienste um das Land Niederösterreich oder für solche auf fachlichem Gebiet die besondere Anerkennung ausgespröchen werden.

(2) Zugleich mit der Anerkennung kann die Landesregierung eine einmalige Zuwendung bis zum Höchstausmass
des letztbezogenen Brutto-Dienst-(Ruhe-) bezuges zuerkennen.

III. Teil: Bezüge

1. Abschnitt:

Allgemeine Bestimmungen.

§ 52.

Definition von Begriffen.

- (1) Unter Gehalt wird das monatliche Grundeinkommen des Beamten (§ 60) vorstanden. Zum Gehalt zählen auch die dem Gehalt zuzuschlagenden und für den Ruhe-(Versorgungs-)genuss einzurechnenden Zulagen.
- (2) Familienzulagen (§ 62) sind die Kinderzulage und der Haushaltungszuschuss; sie gebühren zusätzlich zum Gehalt.
- (3) Teuerungszuschläge (Sonderzahlungen; § 61) sind die gebührenden Zuschläge zum Gehalt, Ruhegenuss, zur Witwen- (Waisen-)pension, zum Erziehungsbeitrag, zu den Familienzulagen und zu den Zulagen gemäss Absatz 1.
- (4) Der Dienstbezug ist der Gehalt zuzüglich der Femilien zulagen und der Teuerungszuschläge.
- (5) Als Ruhegenuss (§ 65) wird das Grundeinkommen, als Ruhebezug der Ruhegenuss zuzüglich der Familienzulagen und der Teuerungszuschläge bezeichnet.
- (6) Witwenpension (§ 72) ist das Grundeinkommen der Witwebezw. der im § 72 mitanspruchberechtigten Personen, Witwenbezug die Witwenpension zuzüglich der Teuerungszuschläge.
- (7) Erzichungsbeitrag ist der dem vaterlosen, ehelichen Kinde eines versterbenen Beamten gebührende Unterstützungsbeitra

solange die Witwe lebt. Erziehungsbezug ist der Erziehungsbeitrag zuzüglich der Kinderzulage und der Teuerungszuschläge.

- (8) Waisenpension ist der der elternlosen Waise eines verstorbenen Beamten gebührende Unterstützungsbeitrag. Waisenbezug ist die Waisenpension zuzüglich der Kinderzulage und der Teuerungszuschläge.
- (9) Versorgungsgenuß ist der Sammelbegriff für Witwenpension, Erziehungsbeitrag und Waisenpension. Versorgungsbezug ist der Versorgungsgenuß zuzüglich der Familienzulagen und Teuerungszuschläge.
- (lo) Der Ausdruck Bezüge bezieht sich sowohl auf den Dienstbezug als auch auf den Ruhe-(Versorgungs-)bezug.

<u>§ 53.</u>

Ordentliche (ausserordentliche) Bezüge.

- (1) Der Beamte erwirbt mit seiner Aufnahme (Ernennung) den Anspruch auf den Gehalt und die Anwartschaft auf Abfertigung, auf Ruhegenuß für sich und auf Versorgungsgenüsse für seine Hinterbliebenen und auf Nebenbezüge nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes. Wenn der Beamte wegen des vorübergehenden oder dauernden Verlustes seiner Dienstfähigkeit oder seine versorgungsberechtigten Hinterbliebenen wegen seines Todes nach anderen gesetzlichen Bestimmungen Schadenersatz beanspruchen können, geht dieser Anspruch auf Verlangen des Landes an dieses in jenem Umfang über, in dem das Land an den Beamten oder an seine versorgungsberechtigten Hinterbliebenen Leistungen nach diesem Gesetz zu erbringen hat.
- (2) Zur Linderung einer unverschuldeten Notlage kann die Landesregierung unter der Voraussetzung, daß eine Alimentation von seiten dritter Personen nicht oder nicht ausreichend gegeben und eine Erwerbsminderung im hohen Grade vorliegt, ausserordentliche Ruhe-(Versorgungs-)genüsse gewähren:

n-

10

ag,

- a) einem entlassenen (§ 29) oder ausgeschiedenen (§ 28) Beamten bis zum Höchstausmaß von 80 v.H. des normalmäßigen Ruhegenusses,
- b) den schuldlosen Angehörigen eines nach lit.a behandelten Beamten bis zum Höchstausmaß des normalmäßigen Versorgungsgenusses,
- c) Personen, für die der entlassene (ausgeschiedene) oder verstorbene Beamte zu sorgen hatte, bis zum Ausmaß des normalmäßigen Versorgungsgenusses; auch wenn mehrere Personen in Frage

kommen, darf dieses Höchstausmaß nicht überschritten werden.

- Unter "normalmäßig" wird in den Fällen des Absatzes 2 lit.a bis c jenes Ausmaß verstanden, das bei Eintritt des betreffenden Ereignisses gebührt hätte (z.B. der Entlassung oder des Todes). Zu den ausserordentlichen Ruhe-(Versorgungs-) genüssen gebühren weiters Familienzulagen (§ 62) und Teuerungszuschläge (Sonderzahlungen: § 61).
- (4) Die Beamten erhalten über die ihnen fortlaufend zustehenden Brutto-Bezüge im Aktiv- oder Ruhestand bei ihrem Anfall und bei jeder Veränderung eine Aufstellung; das gleiche gilt sinngemäß für die Versorgungsgenußempfänger.

§ 54 •

Anfall, Auszahlung und Einstellung der Bezüge.

- (1) Soweit in diesem Gesetz nicht anders bestimmt ist, entsteht der Anspruch auf die dem Beamten und seinen Hinterbliebenen nach diesem Gesetz gebührenden Bezüge mit dem Beginn des Tages an, an dem die bezügliche dienstrechtliche Verfügung rechtswirksam wird oder das maßgebende Ereignis eintritt, der Anspruch auf die fortlaufenden Versorgungsgenüsse aber mit dem Ersten des auf den Tod des Beamten folgenden Monats. Wenn der Anspruch auf Veränderungen im Familienstand beruht, entsteht der Anspruch mit dem Ersten des Monats, in dem die Voraussetzungen für den Anspruch zutreffen. Werden diese Veränderungen dem Amt der Landesregierung nicht binnen Monatsfrist angezeigt, so entsteht der Anspruch mit dem Ersten des Monats, in welchem diese Anzeige nachgeholt wird.
- (2) Die Bezüge sind jeweils am Monatsersten, wenn dieser aber auf einen Sonn-oder Feiertag fällt, am letzten Werktag vor dem Monatsersten im vorhinein auszuzahlen. Bezüge, auf welche der Anspruch erst im Verlaufe eines Monats entstanden ist, sind zugleich mit den für den kommenden Monat gebührenden im nachhinein auszubezahlen.
- Der Anspruch auf die Bezüge erlischt, ausser in den Fällen des § 35 Absatz 4 und 5 mit dem Ablauf des Monats, in welchem die bezügliche dienstrechtliche Verfügung rechtswirksam wird oder das maßgebende Ereignis eintritt. Die zu Unrecht erlangten Bezüge sind, soferne der gute Glaube nicht zugebilligt werden kann, nach vollen Tagen berechnet, von später fällig werdenden Bezügen in Abzug zu bringen.

- (4) Der Berechnung von Tagesdienstbezügen sind alle Monate mit 30 Tagen und alle einzelnen Tage mit 1/30 des Monats zugrunde zulegen.
- (5) Die Landesregierung wird ermächtigt, die Auszahlung der Bezüge zu einem früheren Termin zu verfügen, wenn der Anfallstag auf oder nach einem Sonntag oder Feiertag trifft oder wenn besondere Umstände im Einzelfall z.B. Urlaub, Krankheit, es rechtfertigen.
- (6) Für Ansprüche auf Bezüge nach diesem Gesetz gelten die Bestimmungen über die Verjährung nach den bürgerlichen Rechts-vorschriften. Das gleiche gilt für Rückforderungsansprüche der Landesregierung.

§ 55.

Pensionsbeiträge.

Der Beamte hat einen Pensionsbeitrag im Ausmass von 4 v.H. des Gehaltes (§ 52 Abs.1) zuzüglich der Teuerungszuschläge (Sonderzahlungen; § 52 Abs.3) zu entrichten. Pensionsbeiträge werden nicht zurückgezahlt.

§ 56.

Beziehen von Ruhe-(Versorgungs-)bezüge im Ausland, (Zollausland).

- Ruhe- und Versorgungsgenüsse können unbeschadet der nach anderen Gesetzen etwa bestehenden weiteren, z.B. devisenrechtlichen Vorschriften auch im Ausland bezogen werden, wenn die wirtschaftlichen oder sozialen Verhältnisse des Berechtigten es erfordern. Hierüber entscheidet über Antrag des Berechtigten die Landesregierung. Bei einem nur vorübergehenden, bis zu zwei Monate währenden Aufenthalt im Ausland kommen die vorstehenden Bestimmungen nicht zur Anwendung. Die Frist von zwei Monaten wird nur durch einen mehr als sechs Monate dauernden Aufenthalt im Inland unterbrochen.
- (2) Die Auszahlung der Ruhe- und Versorgungsbezüge ist im Falle des Absatzes 1 bis zur Rückkehr des Berechtigten ins Inland oder bis zur Entscheidung der Landesregierung gemäss Absatz 1 aufzuschieben. Auf Antrag und auf Rechnung des

Ruhebezugsberechtigten kann der Ruhebezug an seine im Inland zurück bliebenen Familienangehörigen ausbezahlt werden.

§ 57.

Vorschüsse und Aushilfen.

- seinen versorgungsberechtigten Hinterbliebenen auf Ansuchen ein und zinslicher, binnen längstens zehn Jahren zurückzuzahlender Vorschus seine Bezüge gewährt werden, wenn die von den monatlichen Bezügen zuzüchenden Rückzahlungsraten im unbelasteten pfändbaren Teil der Begedeckt sind.
- (2) Gerät der Beamte (Versorgungsgenussempfänger) ohne sein V schulden in eine finanzielle Notlage, so kann ihm zu deren Überbrüd eine nicht rückzahlbare Aushilfe bewilligt werden.
- Zur Deckung eines beim Ableben eines Beamten noch nicht zur Gänze zurückgezahlten Vorschusses können ausser den etwa noch stehenden Geldansprüchen des Verstorbenen auch die auf diesem Gese ruhenden Ansprüche der Hinterbliebenen, mit Ausnahme des Todfallsbei trages, herangezogen werden.

<u>§ 58.</u>

Studienbeihilfen.

gebührt dem Beamten eine Kinderzulage f zwei Kinder, so erhält er für jedes Kind, das eine andere als die schule besucht, eine jährliche Studienbeihilfe von S 400.--. Gebüldem Beamten jedoch eine Kinderzulage für drei oder mehr Kinder, serhält er für jedes Kind, dass eine andere als die Pflichtschule bsucht, eine jährliche Studienbeihilfe von S 1.200.--. Ein Kind, der Versorgungsgenuss gebührt, erhält eine jährliche Studienbeihilfe S 1.200.--, wenn es eine andere als die Pflichtschule besucht. Bei sozialer Bedürftigkeit können die vorgenannten Beträge bis auf das Doppelte erhöht werden.

Gleichzeitige Änderung der Dienstbezüge und der Ruha-(Versorgungs-)bezüge.

Jede Anderung der Dienstbezüge hat eine entsprechende Anderung der nach den Dienstbezügen bemessenen Ruhe- (Versorgungs-) bezüge zur Folge, wobei die Bemessungsgrundlage stets gleich bleibt.

2. Abschnitt.

Aktive Beamte.

§ 60.

Gehalt.

(1) Der Beamte erhält einen monatlichen Gehalt, der nach Verwendungsgruppe, Dienstpostengruppe und Dienstzeit abgestuft ist und von der niedrigsten Gehaltsstufe (Eingangsstufe) an bis zu einer festgesetzten Höchststufe ansteigt. Der Gehalt ergibt sich aus den nachstehenden Tabellen:

unv unv inuss gen

rück

in Ve

er Be

cht och t esetz bei-

für e Pi bühr so

bedem vo

uf

Gehalt der Beamten.

	In der	Dienstp	ostengruppe	IV e		. : .
In der Ge- haltsstufe	In der A Schilling	Verwendt B	ings gr uppe C	D	E	
1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23		- 0462840628404826048 22223333338444825555 3444826048	- 216 228 240 252 264 272 264 272 278 379 2472 472 472 472	192 204 216 228 240 252 264 276 288 312 336 352 368 400 416	172 180 188 196 204 212 220 228 236 244 252 260 268 276 288 300 312 324	
========= In der Ge-			~=======		==========	(Sama
haltsstufe	der Dienstpostengruppe In Verwendungsgruppe					
	V A – D	IV A-C	III A,B	II A	I A	
123456789	412 436 460 490 520 550 580 610 640	580 610 640 670 700 730 760 790 820	760 790 820 870 920 970 1020 1070	1020 1070 1120 1210 1300 1390 1480 1570 1660	1480 1570 1660 1780 1900 2020 2140	

- erhalten zu ihrem Gehalt in der Verwendungsgruppe E eine für den Ruhegenuss anzurechnende Zulage von S 20.--, nach einer für die Vorrückung in höhere Bezüge anzurechnenden Dienstzeit von 14 Jahren eine solche von S 33.--, nach 20 Jahren eine solche von 40.--S und nach 30 Jahren eine solche von S 50.--. Bei der Anrechnung der vorstehenden Zulagen für den Ruhe- (Versorgungs-)genuss ist folgendermassen zu verfähren: Für jedes Jahr (Monat) der im Dienstzweig zurückgelegten, für den Ruhegenuss anzurechnenden Dienstzeit wird 1/40 (1/480) der zuletzt bezogenen Zulagen dem Gehalt anlässlich der Ruhestandsversetzung hinzurechnet (§ 20 Abs.4, letzter Satz).
 - (3) Der Beamte wird bei seiner Aufnahme in die Eingangsstufe seiner Dienstpostengruppe eingereiht.
 - (4) Der Beamte rückt nach je zweijähriger Dienstleistung in die nächsthöhere Gehaltsstufe seiner
 Dienstpostengruppe vor. Der Beamte der Dienstpostengruppe VI rückt jedoch in der Verwendungsgruppe A
 über die 16. Gehaltsstufe, in den übrigen Verwendungsgruppen über die 14. Gehaltsstufe hinaus erst dann
 vor, wenn seine Gesamtbeurteilung mindestens auf "gut"
 lautet. Die Vorrückung ist von Amts wegen durchzuführen, und zwar mit Wirksamkeit vom 1. Jänner, wenn
 die zur Vorrückung erforderliche Dienstzeit in der
 Zeit vom 2. Oktober bis 1. April als vollstreckt gilt,
 in den übrigen Fällen mit Wirksamkeit vom 1. Juli.
- (5)Im übrigen wird der Lauf der für die Vorrückung. in höhere Bezüge vorgesehenen Fristen durch eine auf "minder entsprechend" oder "nicht entsprechend lautende Gesamtbeuteilung für die Zeit, für die diese Qualifikation zu Recht besteht, gehemmt. Dieser Hemmungszeitraum kann drei Jahre nach Ablauf der Frist, wahrend der die Vorrückung gehemmt war, bei fortlaufend tadellosem Verhalten und sehr guter Dienstleistung des Beamten ganz oder teilweise für die Vorrückung in höhere Bezüge angerechnet werden. Der Beamte wird sodann so behandelt, als ob die Hemmung der Vorrückung im nachgesehenen Ausmass nicht eingetreten wäre. Eine Nachzahlung an Dienstbezügen findet nicht statt, wohl aber kann der Dienstrang des Beamten hiebei neu festgesetzt werden.

- (6) Wenn der Beamte befördert wird, so wird er, wenn die Beförderung gemäss § 19 Absatz 1 lit.a erfolgt ist, in die entsprechende Gehaltsstufe seiner Dienstpostengruppe, wenn die Beförderung gemäss § 19 Absatz 1 lit.b erfolgt ist, in jene Gehaltsstufe der neuen Dienstpostengruppe eingereiht, deren Gehalt nächsthöher ist als der in der bisherigen Dienstpostengruppe im Zeitpunkt der Beförderung zustehende. In der Dienstpostengruppe V beginnt der Gehalt in der Verwendungsgrappe A mit der dritten Gehaltsstufe, in der Verwendungsgruppe B mit der zweiten Gehaltsstufe. Die vom Beamten mit dem Höchstgehalt der früheren Dienstpostengruppe zurückgelegte Dienstzeit wird, soweit sie vier Jahre nicht übersteigt, für die Vorrückung in eine höhere Gehaltsstufe der neuen Dienstpostengruppe angerechnet.
 - (7) Bei der Überstellung in eine andere Verwendungsgruppe wird der Beamte in dieser Verwendungsgruppe in die gleiche Gehaltsstufe eingereiht, die er in der früheren Verwendungsgruppe schon erreicht hatte. Hiebei bleibt der bisherige Vorrückungstermin gewahrt. Ist diese Gehaltsstufe in einer höheren Verwendungsgruppe nicht vorgesehen, so wird der Beamte in die Eingangsstufe der höheren Verwendungsgruppe eingereiht. In diesem Falle findet die nächste Vorrückung nach 2 Jahren statt.

§ 61.

Teuerungszuschläge und Sonderzahlungen.

Zum Gehalt (§ 60), Ruhegenuss (§ 65), zur Witwen-(Waisen-)pension (§§ 72, 78), zum Erziehungsbeitrag (§ 77), zu den Familienzulagen (§ 62) und zu den Zulagen gemäss § 52 Absatz 1 werden Teuerungszuschläge und Sonderzahlungen gewährt. Sie sind von der Landesregierung unter Bedachtnahme auf die seit Inkrafttreten des Gehaltsüberleitungsgesetztes, BGBl. Nr.22/1947, gesteigerten Lebenserhaltungskosten für alle Beamten nach gleichen Gesichtspunkten allgemein festzusetzen. Die Bezüge (§52 Abs.10) dürfen jedenfalls nicht unter die von

offentlich-rechtlichen Bediensteten (Versorgungsgenußempfunger) des Bundes mit gleichem Gehalt bezw. Ruhe-(Versorgungs-)genuß sinken.

§ 62. Familienzulagen.

- Der Beamte erhalt für jedes eheliche eigene Kind, das als unversorgt anzusehen ist und das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, eine Kinderzulage im Betrag von 20 Schilling monatlich. Das gleiche gilt auch für das uneheliche eigene Kind, doch erhalten mannliche Beamte diese Zulage nur dann, wenn und insoweit sie für das Kind auch zur Alimentation vereflichtet sind. Für ein alteres anderweitig nicht versorgtes eigenes Kind kann ihm die Kinderzulage, wenn die Kinder in beruflicher Ausbildung stehen, bis zur Vollendung ihres 24. Lebensjahres, wenn sie die berufliche Ausbildung wegen nicht überwindbarer mindernisse nicht rechtzeitig beginnen oder vollenden können, für einen angemessenen weiteren Zeitraum und wenn sie infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen oder infolge Krankheit dauernd ausserstande sind, sich den Unterhalt selbst zu verdienen, ohne zeitliche Beschränkung weiter gewährt werden. In berücksichtigungswürdigen Fällen kann die Kinderzulage dem Beamten für jedes in seinem Haushalt lebende und von ihm erhaltene fremde Kind, das als unversorgt anzusehen ist und das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat; gewährt werden. Der Begriff der Versorgtheit richtet sich nach den jeweils für Bundesbeamte geltenden Vorschriften.
 - (2) Einem verheirateten Beamten gebührt ein Haushaltungszuschuß im Betrage von 20 Schilling monatlich.
 Der Haushaltungszuschuß gebührt im gleichen Ausmaß
 einem geschiedenen oder verwitweten Beamten, wenn er
 Kinderzulage gemaß Absatz 1 bezieht, einem geschiedenen
 Beamten ferner, wenn er für den Unterhalt der geschiedenen Gattin zu sorgen verpflichtet ist.

- Kinderzulage und Haushaltungszuschuß einschließlich der Teuerungszuschlage gebühren für den ersten Monat ihrer Fulligkeit im vierfachen Ausmaß.
- Für Beamte weiblichen Geschlechtes gelten die (4)Bestimmungen der Absatze 1 bis 3 nur, wenn sie als Familienerhalter anzusehen sind und ihr Ehegatte (der Kindesvater) nicht gleichartige Familienzulägen aus öffentlichen Mitteln bezieht.

Nebenbezüge.

- (1)Der Beamte hat Anspruch auf
 - a) Reisegebühren gemaß den Bestimmungen der Reise-gebührenvorschrift (Anlage 3);
 - b) auf eine Dienstaufwandsentschädigung für einen sonstigen im Dienst erwachsenen Mehraufwand;
 - sonstigen im Dienst erwachsenen Mehraufwand;

 c) Sondervergütung für vermehrte Dienstleistung, wenn diese durch Freizeitausgleich nicht innerhalb von 3c Tagen abgegolten werden kann und vom Landeshauptmann oder der Landesregierung oder einem von ihnen hiezu ermachtigten Beamten schriftlich angeordnet und die Gesamtdienstleistung dadurch in der Woche auf mehr als 48 Stunden erhöht oder mit einer gewissen Regelmaßigkeit oder durch einen langeren Zeitraum in Anspruch genommen wird. Die Sondervergütung beträgt für jede volle Stunde der vermehrten Dienstleistung 0,5 v.H., an Sonn- und Feiertagen 1 v.H. des Gehaltes zuzüglich der Teuerungszuschlige. Die Sondervergütung kann unter Bedachtnahme auf die sich nach den vorstehenden Bestimmungen ergebende durchschnittliche Höhe auch pauschaliert werden. Im Falle des Anspruches auf Reisegebühren (lit.a) steht auch bei Anordnung einer vermehrten Dienstleistung neben den Reisegebühren eine Sondervergütung nur dann zu, wenn die dienstliche Notwendiskeit der vermehrten Dienstleistung erwiesen ist. Dienstleistung erwiesen ist.
- Die Landesregierung wird ermachtigt, die dem Bundespräsidenten auf Grund des Art.65 Absatz 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 und des Gesetzes vom 26. Februar 1920, Staatsgesetzblatt Nr. 94, zustehenden Befugnisse auszuüben.

Naturalbezüge.

- Der Beamte hat für die ihm auf Grund seines Dienstverhältnisses gewährten Naturalbezüge (Wohnung, Verköstigung,
 Nutzung von Grundstücken u.dgl.) eine angemessene Vergütung
 zu leisten, die unter Bedachtnahme auf die Beschaffungskosten,
 örtliche/Verhältnisse u.a. zu bemessen ist. Diese Vergütung
 ist, auf monatliche Teilbeträge aufgeteilt, vom Dienstbezug
 zurückzubehalten.
- Durch die Überlassung einer Wohnung oder einer Grund-(2) stücknutzung gemäss Absatz 1 wird ein Bestandsverhältnis nicht begründet. Der Beamte oder seine Rechtsnachfolger haben über Anordnung der Landesregierung Wohnung und Grundstück zu räumen, wenn die Voraussetzungen für ihre Bestellung infolge Auflösung oder Änderung des Dienstverhältnisses wegfallen oder eine den Interessen der Verwaltung besser dienende Verwendung derselben erfolgen soll. Beamte ohne eigenen Haushalt haben die gemäss Absatz 1 zugewiesene Wohnung binnen einem Monat, Beamte mit eigenem Haushalt binnen drei Monaten zu räumen. Erforder-Falles kann die Räumung auch im Verwaltungswege vollstreckt werden. Ein Aufschub der zwangsweisen Räumung darf von der Vollstreckungsbehörde nur bei drohender Obdachlosigkeit bewilligt werden. Aus dem zeitweiligen Verzicht der Landesregierung auf die Räumung kann die Begründung eines Bestandsverhältnisses nicht abgeleitet werden.

3. Abschnitt.

Ruhestandsbeamte.

§ 65.

Ruhegenuss.

(Ruhegenussbemessungsgrundlage).

(1) Der Beamte erwirbt den Anspruch auf einen fortlaufenden, monatlichen Ruhegenuss, wenn bei ihm eine für den Ruhegenuss anzurechnende Dienstzeit von mindestens lo Jahren (ruhegenussfähige Dienstzeit, Abs. 3) vorliegt.

- (2) Der in den Ruhestand versetzte Beamte erhält einen monatlichen Ruhegenuss, ferner nach Massgabe der Bestimmungen des § 62 Familienzulagen.
- Der Ruhegenuss beträgt nach zehnjähriger Dienstzeit 40 v.H. und für jedes weitere Dienstjahr 2.v.H. der Ruhegenussbemessungsgrundlage Bruchteile eines Dienstjahres gelten für die Erwerbung des Anspruches auf einen Ruhegenuss und für die Bemessung der ruhegenussfähigen Dienstzeit als volles Jahr, wenn sie wenigstens sechs Monate betragen, sonst werden sie vernachlässigt.
- Die Ruhegenussbemessungsgrundlage beträgt 78.3 v.H. des zuletzt bezogenen Gehaltes und der für den Ruhegenuss anzurechnenden Zulagen. Könnte der Beamte bei weiterer Dienstleistung noch in eine höhere Gehaltsstufe vorrücken und hat er im Zeitpunkt seiner Versetzung in den Ruhestand die für diese Vorrückung erforderliche Dienstzeit schon zur Hälfte zurückgelegt, so wird die Gehaltserhöhung, die durch die Vorrückung eintreten würde, bei der Ruhegenussbemessung voll berücksichtigt.
- (5) Der Ruhegenuss wird auf Grund der im Standesausweis enthaltenen Angaben berechnet; hierüber erhält der Beamte einen Bescheid.
- (6) Der Ruhegenuss darf in keinem Falle die Ruhegenussbemessungsgrundlage übersteigen.

§ 66.

Begünstige Bemessung des Ruhegenusses.

- (1) Beamten der Verwendungsgruppe A werden vier Hochschulstudienjahre für die Ruhegenussbemessung (Prozentausmass) angerechnet, es sei denn, dass sie bereits bei einer anderen Ruhegenussbemessung berücksichtigt wurden.
- (2) Der Ruhegenuss eines im Irren-, Kranken- und Siechenpflegedienst verwendeten Beamten beträgt nach zehnjähriger
 Dienstleistung 40 v.H. und für jedes weitere in diesen Dienstzweigen vollendete Jahr 3 v.H. der Ruhegenussbemessungsgrundlage.

Bruchteile eines Jahres werden, wenn sie wenigstens sechs Monate betragen, als ein volles Jahr gerechnet, ansonsten bleiben sie unberücksichtigt.

- Wenn ein Beamter, der schon fünf, aber noch nicht zehn für die Ruhegenussbemessung (Anspruch und Ausmass) anzurechnende Dienstjahre vollendet hat, ohne sein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden infolge Körperbeschädigung oder Krankheit dienstunfähig geworden ist, so erhält er einen Ruhegenuss von 40 v.H. der Ruhegnussbemessungsgrundlage; dieses Ausmass erhöht sich auf 60 v.H., wenn ausserdem die Voraussetzungen nach lit.a oder b des Absatzes 4 gegeben sind.
- Einem Beamten, der bereits einen Anspruch auf fortlaufenden Ruhegenuss erworben hat (§ 65), sind für die Berechnung des Prozentausmasses anlässlich der Ruhegenussbemessung zehn Jahre zu seiner ruhegenussfähigen Dienstzeit zuzurechnen; wenn er ohne sein worsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden
- ausschliesslich infolge einer Krankheit, die ursächlich auf die seiner Dienstleistung eigentümlichen Verhältnisse zurückzuführen ist, oder ausschliesslich infolge eines im unmittelbaren Zusammenhang mit einer ihm obliegenden Dienstleistung erlittenen Unfalls dienstunfähig geworden ist, die Dienstunfähigkeit innerhalb eines Jahres nach dieser Erkrankung oder diesem Unfall eingetreten ist und er innerhalb eines Jahres nach dem Eintritt der Dienstunfähigkeit darum ansucht;
- b) infolge Erblindung oder Geistesstörung dienstunfähig geworden ist.
- Ist der Beamte im Falle des Absatzes 4 nicht nur zu seinem Dienst sondern auch zu jedem anderen Erwerb dauernd unfähig geworden, so werden ihm auf sein Ansuchen zu seiner ruhegenussfähigen Dienstzeit zwanzig Jahre für die Berechnung des Prozentausmasses anlässlich der Ruhegenussbemessung zugerechnet.
- (6) Die Bestimmungen des Absatzes 2 und des § 65 Absätze 3 und 6 finden auch bei begünstigter Bemessung des Ruhegenusses Anwendung.

Stillegung des Ruhegenusses.

- (1) Neben einem Einkommen, das der Beamte aus einem Dienstverhältnis bei Körperschaften, Anstalten, Stiftungen und Fonds des öffentlichen Rechtes bezieht, gebührt ihm der Ruhegenuss nach diesem Gesetz nur, solange und soweit dieses Einkommen hinter dem Gehalt zuzüglich der Teuerungszuschläge, nach dem der Ruhegenuss berechnet ist, oder einem Gehalt von 400.— S monatlich zuzüglich der Teuerungszuschläge zurückbleibt.
- (2) Den im Absatz 1 bezeichneten Dienstverhältnissen sind die Dienstverhältnisse bei Vereinigungen, Einrichtungen oder Unternehmungen, deren gesamtes Kapital sich in öffent-licher Hand befindet, gleichzuhalten.

§ 68.

Abfertigung des Beamten.

- Der Beamte, der nach mindestens dreijähriger ununterbrochener Dauer seines Dienstverhältnisses wegen Eintrittes der im § 23 Absatz 1 und § 24 Absatz 2 lit. c bezeichneten
 Voraussetzungen gemäss § 28 Absatz 1 ausgeschieden wird, hat
 Anspruch auf Abfertigung. Die Abfertigung beträgt das Neunfache
 der Dienstbezüge, wenn das Dienstverhältnis aber ununterbrochen
 schon fünf Jahre gedauert hat, beträgt die Abfertigung das
 Achtzehnfache der Dienstbezüge, die dem Beamten unbeschadet
 der Bestimmungen des Absatzes 3 für den letzten Monat seines
 Dienstverhältnisses gebührt haben.
- (2) Weibliche, verheiratete Beamte haben ferner Anspruch auf Abfertigung, wenn sie gemäss § 26 den Austritt aus dem Dienstverhältnis erklären. Die Abfertigung beträgt in diesen Fällen, wenn die für die Ruhegenussbemessung anzurechnende Dienstzeit drei Jahre nicht übersteigt, das Zweifache der dem Beamten für den letzten Monat seines Dienstverhältnisses gebührenden Dienstbezüge. Sie erhöht sich für jedes weitere begonnene, für

die Ruhegenussbemessung anzurechnende Dienstjahr um einen weiteren Monatsbezug bis auf höchstens 24-Monatsbezüge.

- (3) Im Falle einer Halbbeschäftigung nach § 27 ist der Bemessung der Abfertigung der volle Monatsbezug zugrunde zu legen.
- (4) Die Landesregierung kann ausserdem bei einem Austritt des Beamten gemäss § 26 aus familiären Gründen, zur Schaffung einer privaten Existenz und in sonstigen berücksichtigungs-würdigen Fällen eine im Höchstausmass der nach Absatz 2 zustehenden Abfertigung gewähren.
- (5) Die Abfertigung stellt eine Form des Ruhegenusses dar.

4. Abschnitt.

Hinterbliebene.

§ 69**.**

Art, Begrenzung, Fälligkeit und Einstellung der Hinterbliebenenbezüge.

- (1) Wenn der Beamte aus dem Dienstverhältnis (Ruhestandsverhältnis) durch den Tod ausscheidet, so gebühren seinen Hinterbliebenen nach Massgabe der folgenden Bestimmungen
 der Todfallsbeitrag, die Abfertigung oder die Versorgungsgenüsse (Witwenpension, Erziehungsbeitrag, bzw. Waisenpension).
- Die Summe der Witwenpension und der Erziehungsbeiträge bzw. der Waisenpension, die nach einem Verstorbenen im Zeitpunkt des Todes gebühren, darf, soweit in diesem Gesetz nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird, nicht grösser sein, als der Ruhegenuss, der dem Verstorbenen im Zeitpunkt des Todes gebührt hat oder gebührt hätte. Witwenpensionen, Erziehungsbeiträge und Waisenpensionen sind erforderlichen Falles verhältnismässig zu kürzen.

§ 70.

Todfallsbeitrag.

- (1) Der Todfallsbeitrag beträgt das Dreifache des Dienstbezuges (Ruhebezuges), der dem verstorbenen Beamten im letzten Monat seines Dienstverhältnisses (Ruhestandsverhältnisses) gebührt hat.
- Der Todfallsbeitrag gebührt dem überlebenden Eheteil, sofern er mit dem Verstorbenen im Zeitpunkt seines Ablebens in Ehegemeinschaft gelebt hat oder die Ehegemeinschaft nur wegen der Erziehung der Kinder, aus Gesundheitsrücksichten, aus wirtschaftlichen oder ähnlichen, nicht im persönlichen Verhältnis der Ehegatten gelegenen Gründen, aufgegeben war.
- Wenn der Verstorbene keinen gemäss Absatz 2 An spruchsberechtigten hinterlassen hat, gebührt der Todfallsbeitrag zur ungeteilten Hand zunächst den in der Obsorge des
 Verstorbenen gestandenen ehelichen Nachkommen, in Ermangelung
 solcher jenen ehelichen Nachkommen, welche die Begräbniskosten
 aus eigenen Mitteln betsritten oder, wenn für die Begräbniskosten anderweitig vorgesorgt wurde, den Verstorbenen während
 seiner letzten Krankheit unmittelbar vor seinem Tode in ihrem
 Haushalt gepflegt haben.
- War der Verstorbene ledig oder kinderlos verwitwet, so haben jene Personen, die die Begräbniskosten aus eigenen Mitteln getragen haben, Anspruch auf Ersatz dieser Ausgaben bis zum Höchstausmass des vollen Todfallsbeitrages, soferne die Begräbniskosten im Nachlass keine Deckung finden.
- (5) Im übrigen kann, wenn für die Begräbniskosten anderweitig vorgesorgt wurde und keiner der vorerwähnten Fälle in Betracht kommt, der Todfallsbeitrag ganz oder zum Teil jenen Personen gewährt werden, die den Versprbenen in einer längeren Krankheit unmittelbar vor seinem Tode gepflegt haben.

Abfertigung der Hinterbliebenen.

Wenn ein Beamter stirbt, ohne den Anspruch auf Ruhegenuss erworben zu haben, so gebührt seiner witwe oder den elternlosen und den diesen gleichgestellten Waisen, wenn der Verstorbene für sie Kinderzulage bezogen hatte, eine einmalige Abfertigung im Ausmass des Dreifachen des zuletzt bezogenen Dienstbezuges.

§ 72.

Witwenpension.

- (1) Wenn ein Beamter, der den Anspruch auf Ruhegenuss nach diesem Gestz schon erworben oder Ruhegenuss nach diesem Gesetz schon bezogen hat, stirbt, so hat die im Zeitpunkt seines Todes mit ihm in rechtsgültiger Ehe verbundene Ehegattin für die Dauer ihres Witwenstandes Anspruch auf fortlaufende witwenpension (§ 54 Abs.1).
- Anspruch auf Witwenpension haben ferner jene Frauen, die mit dem verstorbenen Beamten verheiratet gewesen sind und deren Ehe nicht aus ihrem überwiegenden Verschulden geschieden (von Tisch und Bett geschieden, getrennt, aufgelöst) worden ist. Der Anspruch entsteht mit dem Ersten des auf seine Anmeldung beim Amt der Landesregierung folgenden Monats.
- Unter mehreren Anspruchsberechtigten nach dem Absätzen 1 und 2 ist die Witwenpension nach der Zahl der von ihnen in Ehegemeinschaft mit dem Verstorbenen zugebrachten vollen Jahre aufzuteilen. Beträge, die unter 5.-- S (ohne Teuerungszuschläge) liegen, finden keine Berücksichtigung. Ein Verzicht auf die Witwenpension ist zulässig, doch muss die Verzichtserklärung beim Amte der Landesregierung, vor einem Gericht oder Notar abgegeben werden.

- Die Witwenpension beträgt 50 v.H. des Ruhegenusses, der dem verstorbenen Gatten im Zeitpunkt seines Todes gemäss § 65 gebührt hat oder gebührt hätte, mindestens aber 35 v.H. der Ruhegenussbemessungsgrundlage.
- (5) Wenn in den folgenden Bestimmungen von der Witwe gesprochen wird, sind darunter auch alle jene. Personen zu verstehen, die gemäss Absatz 2 Anspruch auf Witwenpension haben.

<u>§ 73.</u>

Begünstigte Bemessung der Witwenpension.

- (1) Die Bestimmungen des § 66 Absätzel und 2 gelten sinngemäss auch für die Bemessung der Witwenpension.
- Wenn der Tod eines Beamten unter den im § 66
 Absatz 4 lit.a bezeichneten Umständen erfolgt, so ist die
 Witwenpension, soferne die Witwe innerhalb eines Jahres
 nach dem Ableben des Verstorbenen darum ansucht, nach jenem Ruhegenuss zu bemessen, den der Verstorbene hätte beanspruchen können, wenn an Stelle des Todes nur die Dienstund Erwerbsunfähigkeit (§ 66 Abs.5) eingetreten wäre.
- (3) Die Landesregierung kann bei Vorliegen einer Notlage (wie Krankheit, Arbeitsunfähigkeit) die Witwenpension in den Fällen des Absatzes 2 bis auf 80 v.H. der Ruhegenussbemessungsgrundlage erhöhen.

<u>§ 74.</u>

Beschränkung des Anspruches auf Witwenpension.

(1) Witwen, die ihren Gatten erst geheiratet haben, nachdem er in den Ruhestand versetzt war, haben nur dann Anspruch auf eine Witwenpension, wenn der Verstorbene im Zeitpunkt der Eheschliessung das 65. Lebensjahr noch nicht überschritten, 15 Dienstjahre tatsächlich zurückgelegt hatte, der Altersunterschied der Ehegatten nicht mehr als 25 Jahre beträgt und entweder die Ehe mindessens 3 Jahre gedauert hat

oder in dieser Ehe ein Kind geboren wurde oder die Witwe sich im Zeitpunkt des Todes des Gatten nachgewiesenermassen im Zustand der Schwangerschaft befunden hat oder durch diese Ehe ein Kind legitimiert wurde.

jahr noch nicht volleniet haben, steht der Anspruch auf Witwenpension, sofern es sich nicht um einen der im § 66 Absatz 4 lit, a bezeichneten Fall handelt, nur für das auf den Tod ihres Gatten folgende erste Jahr zu, es sei denn, dass entweder die Ehe mindestens lo Jahre gedauert hat o'er nach dem Verstorbenen wenigstens ein eheliches, in der Betreuung der Witwe stehendes, unversorgtes Kind (§ 62) hinterblieben ist. Erreicht die Witwe während der Zeit, in der das Kind als unversorgt gilt, das 35. Lebensjahr, so kann ihr die Witwenpension belassen werden.

<u>§ 75.</u>

Stillegung der Witwenpension.

- (1) Neben einem Einkommen, das die "itwe aus einem Dienstverhältnis bei Körperschaften, Anstalten, Stiftungen und Fonds des öffentlichen Rechtes bezieht, gebührt ihr die "itwenpension zuzüglich der Teuerungszuschläge nach diesem Gesetz nur, solange und soweit dieses Einkommen hinter der Ruhegenussbemessungsgrundlage zuzüglich der Teuerungszuschläge des verstorbenen Beamten oder hinter einem monatlichen Gehalt von 313.20 S zuzüglich der Teuerungszuschläge zurückbleibt. Die Bestimmung des § 67 Absatz 2 findet Anwendung.
- (2) Neben einem fortlaufenden Ruhebezug, den die Witwe auf Grund eines früheren Dienstverhältnisses der im Absatz 1 bezeichneten Art bezieht, gebührt ihr die Witwenpension zuzüglich der Teuerungszuschläge nach diesem Gesetz nur, solange und soweit dieser Ruhebezug hinter 60 v.H. des ruhegenussfähigen Gehaltes zuzüglich der Teuerungszuschläge des Verstorbenen, oder, wenn es für die Witwe

günstiger ist, hinter dem Ruhegenuss zuzüglich der Teuerungszuschläge, der dem Verstorbenen im Zeitpunkt des Todes gebührt hat oder gebührt hätte oder hinter einem monatlichen Gehalt von 240.— S zuzüglich der Teuerungszuschläge zurückbleibt.

§ 76.

Ruhen der Witwenpension. Abfertigung der Witwe.

- Witwe eines Beamten eine neue Ehe schliesst, so ruht der Anspruch auf die Witwenpension während der Dauer der neuen Ehe und lebt erst im Zeitpunkt eines erneuten Witwenstandes wieder auf, soferne ihr nicht abermals ein Anspruch auf Witwenpension zusteht. Ist dieser Witwenbezug jedoch geringer als der nach diesem Gesetz zustehende, gebührt der Differenzbetrag.
- An Stelle einer Witwenpension ist der anspruchsoerechtigten Person über Antrag eine einmalige und unwiderrufliche Abferbigung ihres Anspruches bescheidmässig zuzuerkennen. Die Abfertigung beträgt das Sechsunddreissigfache
 des im Anfallsmonat der Witwe gebührenden Witwenbezuges
 (§ 72).

§ 77.

Erziehungsbeitrag.

Jedem ehelichen oder durch die nachfolgende Ehe legitimierten Kind eines Beamten gebührt unter den im § 62 Absatz 1 angeführten Voraussetzungen nach dem Tode seines Vaters ein Erziehungsbeitrag von je lo v.H. des dem Beamten zum Zeitpunkt seines Todes allenfalls zustehenden Ruhegenusses, wobei das Mindestausmass 7 v.H. der Ruhegenussbemessungsgrundlage des Beamten zu betragen hat, und die Kinderzulage (§ 62). Für den Erziehungsbeitrag und die Kinderzulage ist der gesetzliche

Vertreter des Kindes oder bei Volljährigkeit das Kind selbst empfangsberechtigt. Der Witwe werden jedoch, um eine Schädigung der Kinder durch Verzögerung zu vermeiden, beim Ableben eines Beamten, der bereits einen Anspruch auf einen laufenden Ruhegenuss erworben hat, die Erziehungsbeiträge und die Kinderzulagen für die anspruchsberechtigten Kinder vorerst angewiesen, wobei sie sich zu einer allfälligen Rückzahlung gegenüber den Anspruchsberechtigten zu verpflichten hat.

Die Verehelichung gilt als Versorgung. Einer weiblichen, anspruchsberechtigten Person gebührt im Falle der
Verehelichung der einjährige Erziehungsbeitrag als Abfertigung. Die Abfertigung darf den Betrag nicht übersteigen,
den sie an Erziehungsbeiträgen erhalten hatte, wenn sie
ledigen Standes geblieben wäre.

§ 78.

Waisenpension.

(1) Die elternlose eheliche (legitimirete) Waise nach einem Beamten, der bereits einen Anspruch auf einen laufenfen Ruhegenuss erworben hat, hat nach Massgabe der sinngemäss anzuwendenden Bestimmungen des 8 62 Absatz 1 Anspruch auf

./. Bitte, wonden !

aisempension. Die Waisenpension beträgt 25 v.H. der dem Beamten im Falle seines Todes zustehenden Ruhegenusses mindestens jedoch 17 1/2 v.H. der Ruhegenußbemessungsgrundlage.

- (2) Kinder, die einen Anspruch auf Erziehungsbeitrag gemäß § 77 haben, erwerben mit dem Zeitpunkt der Wiederverehelichung der Mutter oder bei gänzlicher Stillegung der Witwenpension den Anspruch auf Waisenpension gemäß Absatz 1.
- (3) Elternlose oder diesen gleichgestellte Waisen, die im Genuß der Waisenpension stehen, erhalten unter den Voraussetzungen des § 62 Absatz 1 die Kinderzulage.
- (4) § 77 Absatz 1, 2. Satz, und § 77 Absatz 2 sind sinngemäß anzuwenden.

IV. T e i l . AHNDUNG VON PELICHTVERLETZUNGEN .

§ 79.

Art der Ahndung .

- (1) Ungehörigkeiten in der Amtsführung und Pflichtverletzungen, die sich der Beamte zuschulden kommen läßt, ziehen unbeschadet einer strafrechtlichen Ahndung je nach ihrer Bedeutung Verwarnungen, Ordnungsstrafen oder Disziplinarstrafen nach sich.
- (2) Die Dienststellenleiter sind verpflichtet, Handlungen und Unterlassungen gemäß Absatz 1 zuerst dahingehend zu überprüfen, ob sie nach den Bestimmungen der §§ 80 oder 81 zu ahnden sind. Falls diese Prüfung negativ ausfällt, haben sie über den Sachverhalt an den Landesamtsdirektor zu berichten.
- (3) Dienststellenleiter im Sinne dieses Gesetzes sind:

Die Leiter einer Abteilung des Amtes der Landesregierung, die Leiter einer Anstalt, einer Bezirkshauptmannschaft und die ihnen nach der internen Organisation der Landesverwaltung gleichgestellten Leiter.

§ 80 .

Verwarnungen.

- (1) Die Vorgesetzten des Beamten haben das Recht, ihm wegen Ungehörigkeit in seiner Amtsführung oder wegen geringfügiger Verletzungen der ihm obliegenden Pflichten eine mündliche Verwarnung zu erteilen.
- (2) Verwarnungen gemäß Absatz 1 haben, abgesehen von ihrem allfälligen Einfluß auf die Qualifikation, keine dienstrechtli-

chen Folgen und sind im Standesausweis nicht einzutragen.

§ 81.

Ordnungsstrafen.

(1) Ein Beamter, der seine Dienstpflichten verletzt, macht sich, soferne die Pflichtverletzung nicht den Tatbestand des Dienstvergehens darstellt (§ 82), einer Ordnungswidrigkeit schuldig. Wenn ihm nicht gemäß den Art. 57, 58, oder 96

- (1) Ein Beamter, der seine Dienstpflichten verletzt, macht sich, soferne die Pflichtverletzung nicht den Tatbestand des Dienstvergehens darstellt (§ 82), einer Ordnungswidrigkeit schuldig. Wenn ihm nicht gemäß den Art. 57, 58 oder 96 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 bezw. gem. Art. 27 des Landes-Verfassungsgesetzes für das Land Niederösterreich in der Fassung von 1930 die Immunität zugute kommt, hat der Dienststellenleiter über ihn eine Ordnungsstrafe zu verhängen.
- (2) Ordnungsstrafen sind die Rüge und die Geldbuße. Die Geldbuße ist unter Bedachtnahme auf alle sachlichen und persönlichen Umstände des Straffalles mit mindestens 5 v.H. und höchstens 15 v.H. des vom Beschuldigten zuletzt bezogenen Gehaltes (Ruhegenusses) zuzüglich der Teuerungszuschläge zu bemessen. Sie ist vom nächsten Dienstbezug (Ruhebezug) des Destraften zurückzubehalten und für Wohlfahrtseinrichtungen der Beamten zu verwenden.
- (3) Vor der Verhängung einer Ordnungsstrafe ist dem Beschuldigten Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Rechtfertigung zu geben. Die Ordnungsstrafe ist unter Angabe der Gründe schriftlich zu verhängen. Gegen die Verhängung einer Ordnungsstrafe kann der Beschuldigte binnen zwei Wochen schriftlich die Beschwerde einbringen, über die die Disziplinarkammer entscheidet. Eine weitere Beschwerde ist nicht zulässig.
- (4) Ordnungsstrafen sind im Standesausweis nicht einzutragen.

§ 82 . Disziplinarstrafen.

- (1) Wenn die von einem Beamten begangene Pflichtverletzung mit Rücksicht auf die Art und Schwere der Verfehlung, auf die mit ihr verbundene Gefährdung oder Schädigung öffentlicher Interessen, auf ihre Wiederholung oder auf andere erschwerende Umstände, mit einer Ordnungsstrafe nicht mehr ausreichend geahndet wäre, stellt sie ein Dienstvergehen dar. In diesem Falle ist gegen den Beamten nach Maßgabe der Bestimmungen des § 86 Absatz 1 das Disziplinarverfahren einzuleiten.
- (2) Gegen einen Beamten des Ruhestandes ist das Bisziplinarverfahren durchzuführen

- a) wegen eines im Dienststand begangenen, erst nach seiner Versetzung in den Ruhestand bekannt gewordenen Dienstvergehens,
- b) wenn er die Zuerkennung eines ihm nicht gebührenden Ruhegenusses erschlichen hat,
- c) wenn er die nach diesem Gesetz auch einem Beamten des Ruhestandes obliegenden Pflichten gröblich verletzt.
- (3) Disziplinarstrafen sind:
 - a) der Verweis,
 - b) die strefweise Versetzung
 - c) die Ausschließung von der Vorrückung in höhere Bezüge,
 - d) die Minderung des Gehaltes (Ruhegenusses),
 - e) die Versetzung in den dauernden Ruhestand mit dauernd gemindertem Ruhegenuß,
 - f) die Entlassung aus dem Dienstverhältnis (Ruhestandsverhältnis).
- (4) Die Ausschließung von der Vorrückung in höhere Eezüge Absatz 3 lit c und die Minderung des Gehaltes (Ruhegenusses)
 Absatz 3 lit. e ist für mindestens 3 Monate und höchstens 3 Jahre anzuordnen, die Minderung des Gehaltes (Ruhegenusses) hat
 mindestens 5 v.H. und höchstens 25 v.H. zu betragen.

§ 83 **.**

Disziplinarkammer.

- (1) Disziplinarstrafen dürfen nur von der Disziplinarkammer verhängt werden.
- 2) Die Disziplinarkammer wird bei der Landesregierung gebildet. Sie besteht aus einem rechtskundigen Vorsitzenden, zwei rechtskundigen Stellvertretern des Vorsitzenden und der erforderlichen Anzahl von Beisitzern und deren Ersatzmännern alle Mitglieder sind dem Personalstande der Beamten zu entnehmen. Der Stellvertreter vertritt den Vorsitzenden in allen Belangen.

 (3) Die Mitglieder der Disziplinarkammer werden von der Landes-
- (3) Die Mitglieder der Disziplinarkammer werden von der Landesregierung auf die Dauer von drei Jahren (Funktionperiode) bestellt. Die Funktionsperiode darf bei allfälligen Nachbestellungen nicht überschritten werden.

- Senat besteht aus drei Mitgliedern: Dem Vorsitzenden (Stellvertreter) der Disziplinarkammer und zwei Beisitzern (Ersatzmännern). Die Beisitzer sollen dem gleichen Dienstzweig und der gleichen Dienstpostengruppe wie der Beschuldigte angehören. Zusammensetzung und Einberufung des Senates erfolgt durch den Vorsitzenden der Disziplinarkammer. Die Mitglieder jenes Senates, der seinerzeit die Suspendierung oder Kürzung der Bezüge bzw. beides (§ 98) beschlossen hat, sind jedoch von der Berufung in einen Senat, der das Disziplinarverfahren durchzuführen hat, ausgeschlossen.
- (5) Ist gegen ein Mitglied der Disziplinarkammer ein Strafgerichts- oder Disziplinarverfahren anhängig, so ist das Mitglied auf die Dauer des anhängigen Verfahrens von der Ausübung seiner Funktionen ausgeschlossen.
- Die Disziplinarkammer faßt ihre Beschlüsse mit absoluter Stimmenmehrheit. Der Vorsitzende gibt seine Stimme zuletzt ab; Stimmenenthaltung ist unzulässig. Der Vorsitzende kann aus eigenem, hat jedoch über Verlangen eines Beisitzers die geheime Abstimmung durchzuführen. Über Schuld und Strafausmaß wird getrennt abgestimmt. Bei der Bemessung des Strafausmaßes stimmt auch dasjenige Mitglied mit, das gegen die Schuld gestimmt hat. Falls ein Beschluß über das Strafausmaß mit absoluter Stimmenmehrheit nicht zustande kommt, werden die Stimmen für die strengste Strafe oder das höchste Ausmaß jenen für die nächst mildere solange zugezählt, bis sich für eine Strafe bzw. für ein Strafausmaß eine absolute Mehrheit ergibt. Die Strafe der Entlassung kann nur einstimmig verhängt werden.
- (7) Die Mitglieder der Disziplinarkammer sind in der Ausübung ihres Amtes an keine Weisungen gebunden. Sie üben ihr Amt als Ehrenamt aus und haben lediglich Anspruch auf Ersatz ihrer Barauslagen. Die Mitglieder der Disziplinarkammer dürfen für diese ihre Tätigkeit und die dabei gemachten Außerungen auch zu einem späteren Zeitpunkt nicht zur Verantwortung gezogen werden. Die Berufung in die Disziplinarkammer darf nicht abgelehnt werden.

§ 84.

Disziplinaranwalt.

(1) Zur Vertretung der durch eine Pflichtwidrigkeit verletzten dienstlichen Interessen bestellt die Landesregierung einen Disziplinaranwalt und zwei Stellvertreter des Disziplinaranwaltes aus den Reihen der rechtskundigen Beamten. Die Bestimmungen des § 83 Absätze 3,5 und 7 und des § 85 Absatzes 3 gelten sinngemäß (2) Dem Disziplinaranwalt obliegt es, bei der Durchführung des Disziplinarverfahrens für die Wahrung der Ehre und des Ansehens des Standes der Beamten, für strenge Erfüllung der Amtspflichten und Wahrung der Interessen des Landes einzutreten.

§ 85.

Verteidiger.

- (1) Der Beschuldigte hat das Recht, sich eines Verteidigers aus dem Stände der Beamten (§ 1 Abs.1) oder der in der Verteidigerliste eingetragenen Personen zu bedienen. Beamte dürfen hiefür keine Belohnung annehmen und haben gegenüber dem Beschuldigten nur Anspruch auf Vergütung des im Interesse der Verteidigung notwendigen und zweckmäßig gemachten Aufwandes.
- (2) Der Verteidiger ist befugt, alles, was er zur Verteidigung des Beschuldigten für dienlich erachtet, unumwunden vorzubringen und die gesetzlichen Verteidigungsmittel anzuwenden. Er ist verpflichtet, über alle ihm in seiner Eigenschaft als Verteidiger zukommenden vertraulichen Mitteilungen Verschwiegenheit zu beachten.
- Beamte, die mit der Verteidigung betraut werden, dürfen wegen ihrer Außerungen weder während der Ausübung ihres Auftrages noch nach dessen Beendigung zur Verantwortung gezogen werden. Sie haben indes bei der Wehrnehmungihrer Aufgabe als Verteidiger in Wort und Schrift den gebotenen Anstand zu wahren, widrigenfalls der Vorsitzende ihnen nach vorausgegangener Mahnung das Wort entziehen oder ihre Entfernung verfügen kann.

<u>§ 86.</u>

Einleitung des Disziplinarverfahrens.

Dienstvergehens als gegeben, so hat er, wenn dem Beschuldigten nicht gemäß Art.57, 58 oder 96 des Bundes Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 bzw. gemäß Art.27 des Landes-Verfassungsgesetzes für das Land Niederösterreich in der Fassung 1930 die Immunität zukommt, nach vorläufiger Klarstellung des Sachverhaltes und allfälliger Durchführung vor Erhebungen, mit denen der Untersuchungskommissär betraut werden kann, unter Anschluß des Personalaktes des Beschuldigten die Anzeige an den Disziplinaranwalt und gleichzeitig an die Disziplinarkammer zu erstatten. Hiedurch wird das Recht der Landesregierung, jederzeit selbst den Antrag auf Einleitung eines Disziplinarverfahrens zu stellen oder einen vom Landesamtsdirektor bereits gestellten Antrag zurückzuziehen, nicht berührt. Kommt jedoch dem Beschuldigten die Immunität zu, so ist vorerst das Auslieferungsbegehren an die betreffende gesetzgebende Körperschaft nach den bundesoder landesgesetzlichen Vorschriften zu stellen.

der weitere Gang des Verfahrens richtet sich nach der Art der Erledigung des Auslieferungsbegehrens.

- (2) Ist der Landesamtsdirektor der Anschauung, daß die vorliegende Pflichtverletzung auch einen strafgerichtlich zu ahndenden Tatsbestand darstellt, so hat er an die Landesregierung antragstellend zu berichten. Ist die Landesregierung der gleichchen Anschauung, so hat sie unter gleichzeitiger Verständigung des Disziplinaranwaltes und der Disziplinarkammer die Anzeige an die Staatsanwaltschaft zu erstatten. Das gleiche gilt, wenn die Landesregierung aus eigenem zu dieser Anschauung gelangt.
- Die Disziplinarkammer beschließt nach Anhörung des Disziplinaranwaltes ohne Parteienverhandlung und erforderlichen Falles nach Vornahme weiterer Erhebungen, ob die Disziplinaruntersuchung und damit das Disziplinarverfahren eingeleitet oder die Einleitung der Disziplinaruntersuchung abgelehnt wird. Der Beschluß ist dem Beschuldigten und dem Disziplinaranwalt schriftlich zuzustellen. Gegen den Beschluß auf Einleitung der Disziplinaruntersuchung ist keine Beschwerde zulässig. Gegen den Beschluß, mit dem die Einleitung des Disziplinarverfahrens abgelehnt wird, kann der Disziplinaranwalt binnen zwei Wochen die Beschwerde an die Disziplinar-Beschwerdekammer erheben.
- (4) Mit Zustimmung des Disziplinaranwaltes kann die Disziplinarkammer an Stelle des Beschlusses auf Einleitung der Disziplinaruntersuchung sofort die Verweisung der Sache zur mündlichen Verhandlung beschließen. Für diesen Beschluß gelten die Bestimmungen des § 88 Absatz 3.
- (5) Wenn ein in ein Strafgerichts- oder Disziplinarverfahren verwickelter Beamter nicht schon vom Dienst suspendiert ist, kann ihn die Disziplinarkammer vom Dienst suspendieren, wenn sie dies mit Rücksicht auf die Art und die Schwere der ihm zur Last gelegten Pflichtverletzung angezeigt erachtet. Hiefür gelten die Bestimmungen des § 98 Absätze 1 und 6.
- (6) Erachtet die Disziplinarkammer, daß die dem Beamten zur Last gelegte Pflichtverletzung strafgerichtlich zu ahnden sei, so hat sie an die Landesregierung einen disbezüglichen Antrag zu stellen; Absatz 2 gilt sinngemäß. Bis zum Abschluß des strafgerichtlichen Verfahrens hat das Disziplinarverfahren zu ruhen.
- (7) Wenn das Dienstverhältnis (Ruhestandsverhältnis) des Beschuldigten aufgelöst wird, so ist das Disziplinarverfahren einzustellen.

Untersuchung, Untersuchungskommissär.

k s

mi

 $d \epsilon$

fa

Вe

(3

bе

bе

bе

ha

(4

15

SC

ab

ka

SC

ZW

gl

ab.

(b

(1 be

de

Wo

(2

Si

jе

ge

de:

(3

we

8C

un

au:

- (1) Den Untersuchungskommissär bestellt der Landesamtsdirektor aus den Reihen der rechtskundigen Beamten. Die Bestellung ist der Landesregierung anzuzeigen, der es jederzeit vorbehalten bleibt, selbst einen anderen rechtskundigen Beamten zum Untersuchungskommissär zu bestellen. Von dieser Bestellung ist der Beschuldigte und der Disziplinaranwalt, allenfalls auch die Disziplinarkammer, in Kenntnis zu setzen. Mitglieder der Disziplinarkammer und der Disziplinaranwalt können nicht zu Untersuchungskommissären bestellt werden.
- (2) Der Untersuchungskommissär hat Zeugen und Sachverständige unbeeidet zu vernehmen, alle zur vollständigen Aufklärung der Sache erforderlichen Umstände und Beweismittel von Amts wegen zu erforschen und dem Beschuldigten Gelegenheit zu geben, sich über alle Anschuldigungspunkte zu äußern. Die Verweigerung der Mitwirkung des Beschuldigten hält das Verfahren nicht auf.
- (3) Der Disziplinaranwalt kann eine Ergänzung der Untersuchung, namentlich durch Einbeziehung neuer Anschuldigungspunkte, beantragen. Auch der Beschuldigte hat das Recht, die Vornahme bestimmter Erhebungen zu beantragen.
- (4) Während der Pauer der Untersuchung kann der Untersuchungskommissär, soweit er es mit dem Zweck des Verfahrens vereinbar findet, dem Beschuldigten und seinem Verteidiger die unbeschränkte
 oder teilweise Einsichtnahme in die Verhandlungsakten gestatten.
 Nach Zustellung des Verweisungsbeschlusses hat der Beschuldigte und
 sein Verteidiger das Recht, die Verhandlungsakten, mit Ausnahme der
 Deratungsniederschriften, einzuschen und von ihnen Abschrift zu nehmen. Mitteilungen an die Öffentlichkeit über den Inhalt der Verhandlungsakten sind untersagt,
- (5) Die Akten über die abgeschlossene Disziplinaruntersuchung hat der Untersuchungskommissär dem Disziplinarenwalt zu übergeben, der Sie mit seinen Anträgen der Disziplinarkammer vorlegt,

§ 88 .

Einstellungsbeschluß, Verweisungsbeschluß, Ablehnung von Mitgliedern der

Disziplinarkammer,

(1) Auf Grund des Ergebnisses der Disziplineruntersuchung und der

ntrige des Disziplingranwaltes beschließt die Disziplinarmmer chne Parteienverhandlung, das Disziplinarverfahren einistellen oder die Untersuchung zu erginzen oder die Sache zur ündlichen Verhandlung zu verweisen. Diese Beschlüsse sind em Beschuldigten und dem Disziplinaranwalt zuzustellen.

2). Gegen den Beschluß auf Einstellung des Disziplinarverhrens kann der Disziplinaranwalt binnen zwei Wochen die schwerde an die Disziplinar-Beschwerdekammer erheben.

- Im Verweisungsbeschluß müssen die Anschuldigungspunkte estimmt angeführt, die zur Behandlung der Disziplinarsache estellten Mitglieder der Disziplinarkammer und die Verfügungen zeichnet werden, die zur Vorbereitung der mündlichen Vermedlung zu treffen sind.
- ssig. Binnen einer Woche nach Zustellung des Verweisungsbehlusses können der Beschuldigte und der Disziplinaranwalt
 er weitere Anträge stellen, über welche die Disziplinarmmer ehne Zulassung einer gesonderten Beschwerde entheidet. Der Beschuldigte kann binnen dieser Frist ferner
 eilder zur Behandlung der Disziplinarsache bestellten Mitieder der Disziplinarkammer einmal ohne Angabe von Gründen
 lehnen. Für die abgelehnten Mitglieder sind Ersatzmänner
 zw. einer der Stellvertreter) zu berufen.

§ 89. Mündliche Verhandlung

- Der Tag der mündlichen Verhandlung wird vom Vorsitzenden stimmt. Zur mündlichen Verhandlung sind der Beschuldigte, r Disziplinaranwalt und der Verteidiger mindestens zweichen vorher zu laden.
- Die mündliche Verhandlung wird vom Vorsitzenden geleitet. e ist nicht öffentlich. Auf Verlangen des Beschuldigten muß doch bis zu drei Beamten die Anwesenheit bei der Verhandlung stattet werden. Offentliche Mitteilungen über den Inhalt r Verhandlung sind verboten.
- Die Verhandlung beginnt mit der Verlesung des Verisungsbeschlusses. Hierauf folgt die Vernehmung des Behuldigten, der vorgeladenen Zeugen und Sachverständigen
 d, soweit erforderlich, die Verlesung der im Vorverfahren
 fgenommenen Niederschriften und Urkunden.

- (4) Der Beschuldigte, sein Verteidiger, der Disziplinaranwalt und die Mitglieder der Disziplinarkammer haben das
 Recht, sich zu den einzelnen vorgebrachten Beweismitteln zu
 äußern und Fragen an die Zeugen und Sachverständigen zu
 stellen. Dem Beschuldigten und dem Disziplinaranwalt steht
 außerdem das Recht zu, weitere Beweisanträge zu stellen,
 über welche die Disziplinarkammer sofort, ohne Zulassung
 einer gesonderten Beschwerde, zu erkennen hat.
- (5) Nach Schluß des Beweisverfahrens wird der Disziplinaranwalt, der Beschuldigte sowie dessen Verteidiger gehört. Dem Beschuldigten steht das letzte Wort zu.
- (6) Über die mündliche Verhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Namen der Anwesenden und eine Darstellung des dem Beschuldigten zur Last gelegten Verhaltens und des Ganges der Verhandlung in allen wesentlichen Punkten zu enthalten hat. Soweit hierüber bereits Schriftstücke bei den Verhandlungsakten liegen, genügt es, wenn in der Niederschrift auf diese Schriftstücke verwiesen wird. Über die Beratungen und Abstimmungen ist eine gesonderte Niederschrift zu führen. Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden und dem Schriftführer, den der Vorsitzende zu bestimmen hat, zu unterzeichnen.

§ 90. Disziplinarerkenntnis.

- (1) Die Disziplinarkammer hat bei Fällung des Erkenntnisses nur auf das Rücksicht zu nehmen, was in der mündlichen Verhandlung vorgebracht worden ist. Sie ist bei ihrer Entscheidung an ein freisprechendes Urteil des Strafgerichtes und an Beweisregeln nicht gebunden, sondern hat nach freier, gewissenhafter Prüfung aller vorgebrachten Beweismittel zu erkennen.
- (2) Stellt sie das Disziplinarverfahren ein, weil die dem Beschuldigten zur Last gelegte Pflichtverletzung zwar erwiesen ist, aber nicht den Charakter eines Dienstvergehens im Sinne des § 82 Absatz 1 aufweist, so hat sie eine Ordnungs strafe zu verhängen. Eine Ausfertigung des Beschlusses über die Einstellung und über die allfällige Verhängung der Ordnungsstrafe ist der Landesregierung zukommen zu lassen. Diese hat hierauf das Erforderliche hinsichtlich des Vollzuges der Ordnungsstrafe zu ver-

zu

t

ar

t

ıs en

i

Y-

if

em

sei

ian

r-

n

ıga

88

- (3) Wird ein Disziplinarerkenntnis gefällt, so hat es alle im Verweisungsbeschluß angeführten Anschuldigungen zu umfassen und den Beschuldigten hinsichtlich jeder einzelnen von ihnen entweder schuldig oder frei zu sprechen. Es ist schriftlich auszufertigen und dem Beschuldigten sowie dem Disziplinaranwalt längstens binnen einer Woche nach Durchführung der mündlichen Verhandlung zuzustellen. Es kann überdies am Schlusse der mündlichen Verhandlung mündlich verkündet werden. Die schriftliche Ausfertigung des Disziplinarerkenntnisses hat die Bezeichnung der Disziplinarkammer, die Personaldaten des Beschuldigten, den Spruch, die Begründung, die Rechtsmittelbelehrung und die Angabe des Zeitpunktes, in dem sie erfolgt ist, zu enthalten.
- (4) Im Spruch sind die Art des Dienstvergehens, die verhängte Strafe und die allfälligen Kosten des Disziplinarverfahrens anzuführen.
- (5) In der Begründung ist darzulegen
- aus welchen Gründen das dem Beschuldigten
 zur Last gelegte Verhalten als erwiesen
 angenommen und als Dienstvergehen beurteilt worden ist und inwieweit erschwerende
 und mildernde Umstände, insbesondere
 eine infolge Enthebung vom Dienst gegebenenfalls eingetretene Minderung der
 Bezüge des Beschuldigten auf die Bemessung der Strafe und der vom Beschuldigten zu ersetzenden Verfahrenskosten von
 Einfluß weren;
- b) im Falle des Freispruches, aus welchen Gründen das dem Beschuldigten zur Last gelegte Verhalten als nicht erwiesen angesehen wird oder die Strafbarkeit oder die Verfolgung ausgeschlossen wird.
- (6) Im Falle des Schuldspruches hat der Beschuldigte dem Lande einen nach dem Ausmaß seines Verschuldens mit 5 bis 10 v.H. seines letzten

- Genaltes (Ruhegenusses) zuzüglich der Teuerungszuschläge zu bemessenden Verfahrenskostenbeitrag zu leisten und außerdem jene Verfahrenskosten zu ersetzen, die er mutwillig verursscht hat. Diese Kosten können durch Abzug von den Dienstbezügen (Ruhebezügen) hereingebracht werden. Die Kosten seines Verteidigers hat der Beschuldigte in jedem Falle selbst zu tragen.
- (7) Gegen das Erkenntnis der Disziplinarkammer können der Beschuldigte und der Disziplinaranwalt wegen des Ausspruches über Schuld und Strafe sowie wegen der Entscheidung über den Kostenersatz die Beschwerde erheben, gegen die Einstellung des Disziplinarverfahrens steht dem Disziplinaranwalt die Beschwerde zu. Die Beschwerde ist binnen zwei Wochen nach Zustellung des Disziplinarerkenntnisses beim Vorsitzenden des betreffenden Senates der Disziplinarkammer einzubringen.

§ 91. Disziplinar- Beschwerdekammer.

- (1) Die Disziplinar-Beschwerdekammer wird beim Amte der Landesregierung gebildet und besteht aus einem rechtskundigen Vorsitzenden, zwei rechtskundigen Stellvertretern des Vorsitzenden und der erforderlichen Anzahl von Beisitzern und Ersatzmannern. Der Stellvertreter vertritt den Vorsitzenden in allen Belangen. Sie entscheidet über die Beschwerde gegen die Einstellung des Disziplinarverfahrens und über die Beschwerde gegen ein Erkenntnis oder einen Beschluß der Disziplinarkammer.
- (2) Die Disziplinar-Beschwerdekammer entscheidet in Senaten. Jeder Senat besteht aus fünf Mitgliedern: dem Vorsitzenden (Stellvertreter) der Disziplinar-Beschwerdekammer und vier weiteren Beisitzern, von denen einer rechtskundig sein muß. Alle Mitglieder sind dem Personalstand der Beamten zu entnehmen. Die drei nicht rechtskundigen Beisitzer des Senates sollen dem gleichen Dienstzweig und der gleichen Dienstpostengruppe wie der Beschuldigte angehören. Den Schriftführer bestimmt der Vorsitzende. Zusammensetzung und Einberufung der Senate erfolgt durch den Vorsitzenden der Disziplinar-Beschwerdekammer. Im übrigen sind die Bestimmungen des § 83 Absätze 3, 5, 6 und 7 sinngemiß anzuwenden.

- 65 (3) Gegen die Erkenntnisse (Beshlüsse) der Disziplinar-Beschwerdekammer ist eine weitere Beschwerde nicht zulässig.
- (4) Die Disziplinar-Beschwerdekammer entscheidet ohne mündliche Verhandlung:
- a) wenn die Beschwerde unzulässig ist oder verspätet eingebracht oder von einer Person erhoben wurde, der das Beschwerderecht nicht zusteht:
- b) wenn sie eine Ergänzung der Untersuchung für nötig hält; in diesem Falle ist die Durchführung der Disziplinarkammer aufzutragen.
- c) wenn wesentliche Mängel des Verfahrens seine Wiederholung in erster Instanz erforderlich machen; in diesem Falle ist das angefochtene Erkenntnis aufzuheben und die Sache an die Disziplinarkammer zurückzuweisen,
- d) wenn die Beschwerde nur die Entscheidung über den Kostenersatz betrifft.
- (5) Ist keiner der in Absatz 4 vorgesehenen Fälle gegeben, so bestimmt der Vorsitzende den Tag der mündlichen Verhandlung. Für das weitere Verfahren sind die Vorschriften über das Verfahren vor der Disziplinarkammer sinngemäß anzuwenden.
- (6) Hat nur der Beschuldigte die Beschwerde erhoben, so darf die von der Disziplinarkammer verhängte Strafe im Beschwerdeverfahren nicht verschärft werden.

§ 92 .

Vollziehung des Disziplinarerkenntnisses

- (1) Der Vorsitzende hat nach Eintritt der Rechtskraft eine Ausfertigung des Disziplinar-Beschwerdeerkenntnisses der Landesregierung zu übersenden, die den Vollzug zu veranlassen hat.
- (2) Disziplinarstrafen sind in den Standesausweis einzutragen; die Abschrift des Disziplinarerkenntnisses und allenfalls des Disziplinar-Beschwerdeerkenntnisses sind vertraulich zu hinterlegen.

§ 93 .

Wiederaufnahme des Disziplinarverfahrens.

(1) Ist die Einleitung der Disziplinaruntersuchung abgelehnt, das Verfahren aus einem anderen Grund als dem des § 86 Absatz 7

eingestellt oder der Beschuldigte freigesprochen worden, so kann das Verfahren zum Nachteil des Beschuldigten auf Antrag des Disziplinaranwaltes nur dann wieder aufgenommen werden, wenn neue Tatsachen oder Beweismittel mit den früher erhobenen Beweisen geeignet sind, die Überführung des Beschuldigten und die Verhängung einer Disziplinarstrafe zu begründen.

- (2) Der zu einer Disziplinarstrafe rechtskräftig verurteilte Beamte oder seine gesetzlichen Erben können die Wiemderaufnahme des Verfahrens auch nach vollzogener Strafe beamtragen, wenn sie neue Tatsachen oder Beweismittel beibringen, die allein oder in Verbindung mit den früher erhobenen Beweisen geeignet sind, einen Freispruch oder statt der Entlassung eine mildere Strafe zu begründen.
- (3) Der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens ist binnen zwei Wochen von dem Tage an, an dem der Disziplinaranwalt,
 der Verurteilte oder seine gesetzlichen Erben nachweislich von
 dem Wiederaufnahmegrund Kenntnis erlangt haben, bei der Disziplinarkammer schriftlich einzubringen.
- (4) Über die Wiederaufnahme des Verfahrens entscheidet die Disziplinarkammer ohne mündliche Verhandlung. Gegen die Ablehnung des Antrages auf Wiederaufnahme des Verfahrens steht dem Antragsteller binnen zwei Wochen das Recht der Berufung an die Disziplinar-Beschwerdekammer zu. Gegen die Bewilligung der Wiederaufnahme ist eine Beschwerde nicht zulässig.
- (5) Durch die Bewilligung der Wiederaufnahme des Verfahrens wird das Disziplinarerkenntnis insoweit aufgehoben, als es die Handlung betrifft, bezüglich der die Wiederaufnahme bewilligt wurde. Durch die Wiederaufnahme tritt das Verfahren in den Stand der Untersuchung; mit dem Vollzug der Disziplinarstrafe ist innezuhalten.
- (6) Die Disziplinarkammer kann, wenn sie die Wiederaufnahme des Verfahrens zugunsten des Beschuldigten für zulässig erklärt hat, mit Zustimmung des Disziplinaranwaltes sofort auf Freispruch oder auf eine mildere Strafe erkennen.
- (7) Wird der Beamte, zu dessen Gunsten die Wiederaufnahme des Verfahrens bewilligt wurde, neuerlich für schuldig erklärt, so kann über ihn keine strengere Strafe als die im früheren Disziplinarerkenntnis auferlegte Strafe verhängt werden. Bei Bemessung

ne
(8
ge
ge
de
na
no

de

gu vo

de

re

Ve na ge Fr de

li

(2

bi

(1

ti, ge

se St zu

sc.

gu (4 fel

sä

(l er

na

der Strafe ist auf die bereits verbüßte Strafe Rücksicht zu nehmen.

(8) Wenn das wiederaufgenommene Disziplinarverfahren eingestellt wird oder zum Freispruch oder einer milderen Strafe geführt hat, als sie im ursprünglichen Verfahren verhängt worden war, sind dem Beamten die entgangenen Dienst-(Ruhe-)bezüge nachzuzahlen, soweit sie ihm nach dem Ergebnis des wiederaufgenommenen Verfahrens zu Unrecht vorenthalten worden sind. Nach dem Tode des Beamten steht der Anspruch auf Nachzahlung zu Unrecht vorenthaltener Dienst-(Ruhe-)bezüge auch seinen versorgungsberechtigten Hinterbliebenen insoweit zu, als ihnen ein vom Verurteilten geschuldeter Unterhalt entgangen ist.

§ 94 .

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

- (1) Gegen die Versäumung einer Frist oder einer mündlichen Verhandlung ist auf Antrag des Beschuldigten durch die Disziplinarkammer die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu bewilligen, wenn der Beschuldigte nachweist, daß ihm die Einhaltung der Frist oder das Erscheinen bei der Verhandlung ohne sein Verschulden durch ein unvorhergesehenes und unabwendbares Ereignis unmöglich gemacht wurde.
- (2) Der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand muß binnen einer Woche nach Wegfall des Hindernisses unter gleichzeitiger Einbringung des Rechtsmittels bei der Disziplinarkammer eingebracht werden.
- (3) Gegen die Versäumung der Frist zur Stellung des Wiedereinsetzungsantrages findet keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand statt. Gegen die Ablehnung eines Antrages auf Wiedereinsetzung steht dem Antragsteller binnen zwei Wochen das Recht der Beschwerde an die Disziplinar-Beschwerdekammer zu. Gegen die Bewilligung der Wiedereinsetzung ist eine Beschwerde nicht zulässig.
- (4) Durch die Bewilligung der Wiedereinsetzung tritt das Verfahren in die Lage zurück, in der es sich vor dem Eintritt der Versäumung befunden hat.

§ 95 .

Bedingte Verurteilung und Strafnachlaß.

(1) Wenn anläßlich der Beschlußfassung über ein Disziplinarerkenntnis wohl der Anspruch über die Schuld gefällt, die Disziplinar-(Beschwerde-)kammer jedoch der Ansicht ist, daß der Ausspruch und die Vollziehung der zu verhängenden Disziplinarstrafe zweckmäßigerweise zu unterbleiben hätte, kann die hievon unter Setzung
einer Probezeit absehen, wenn dies ohne nachteilige Folgen für die
dienstlichen Interessen geschehen kann. Die Probezeit ist zwischen
einem bis drei Jahre festzusetzen und beginnt mit Rechtskraft des
Disziplinarerkenntnisses zu laufen. Zeigt sich innerhalb der Probezeit, daß das weitere Verhalten des Beamten die bedingte Verurteilung nicht rechtfertigt, so hat die Disziplinar-(Beschwerde-)
kammer über Antrag des Disziplinaranwaltes eine Strafe auszusprechen und zur Vollstreckung zu bringen. Ansonsten ist nach Ablauf
der Probezeit der Verurteilte so zu behandeln, als ob eine Verurteilung nie erfolgt wäre.

- Wenn über den Beschuldigten bisher noch keine Disziplinarstrafe verhängt oder eine verhängte Disziplinarstrafe bereits nachgesehen wurde und keine Handlung vorliegt, die mit der Diszirlinarstrafe der Entlassung zu ahnden ist, kann die Disziplinar-(Beschwerde-)kammer die Vollziehung der Disziplinarstrafe unter Setzung von einer Bewährungsfrist von einem bis zu drei Jahren aufschieben, sofern die bloße Androhung der Vollziehung zweckmäßiger erscheint als die Vollstreckung der Strafe. Neben der Beschaffenheit des Dienstvergehens und dem Grade des Verschuldens ist dabei vornehmlich auf das Alter des Bestraften, seine wirtschaftliche Lage, und seine dienstliche Führung, sowie darauf zu sehen, ob er den Schaden nach Kräften wieder gutgemacht hat. Wird gegen den Bestraften innerhalb der Bewährungsfrist neuerlich eine Disziplinarstrafe verhängt, so ist neben der neuen auch die noch nicht vollzogene Strafe so zu vollziehen, wie wenn sie in diesem Zeitpunkt rechtskräftig verhängt worden wäre. Wird als neue Strafe die Strafe der Versetzung in den zeitlichen oder dauernden Ruhestand verhängt, so unterbleibt der Vollzug der aufgeschobenen Strafe.
- (3) Nach Ablauf von drei Jahren nach Rechtskraft des Disziplinarerkenntnisses kann die Landesregierung über Antrag bei fortdauernd tadellosem Verhalten des Beamten und sehr guter Leistung im Dienste verfügen, daß die mit der Disziplinarstrafe verbundenen bezugsrechtlichen Nachteile nicht mehr weiter andauern sollen, Der Beamte wird hierauf so behandelt, als ob diese Nachteile nie eingetreten wären. Eine Nachzahlung findet nicht statt, jedoch wird die Vor-

merku

(1) könne Diszi geson absch de an

(2) sind

Diszi

§ 31 . zuwen

(3)

wenn gewor Unter rigke

(4)
6 nicl
an der
kannt
Handli
daß e:

(5)
Einlar
strich
Diszi

(6) vergel (Absat keiner Dienst

erstat

merkung der Disziplinarstrafe im Standesausweis gelöscht.

§ 96.

Verfahrensvorschriften.

- (1) Soweit in diesem Abschnitt nichts anderes bestimmt ist, können die Erkenntnisse, Entscheidungen oder Verfügungen der Disziplinarkammer oder ihres Vorsitzenden nicht durch eine abgesonderte Beschwerde, sondern nur zugleich mit der gegen die abschließende Entscheidung oder Verfügung zugelassenen Beschwerde angefochten werden; Beschwerden sind beim Vorsitzenden der Disziplinarkammer einzubringen.
- (2) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, sind die Verfahrensvorschriften des VStG.1950 mit Ausnahme des § 31 Absätze 2 und 3 auf das Disziplinarverfahren sinngemäß anzuwenden.
- (3) Ordnungswidrigkeiten (§ 81 Absatz 1) sind verjährt, wenn seit dem Tage, an dem sie dem Dienststellenleiter bekannt geworden sind, drei Monate oder überhaupt seit der Handlung oder Unterlassung ein Jahr verflossen ist, ohne daß die Ordnungswidrigkeit verfolgt wurde. Absatz 8 gilt sinngemäß.
- (4) Dienstvergehen (§ 82 Absatz 1) sind soweit im Absatz 6 nichts anderes bestimmt wird verjährt, wenn seit dem Tage, an dem sie dem Landesamtsdirektor bzw. der Landesregierung bekannt geworden sind, sechs Monate oder wenn überhaupt seit der Handlung oder Unterlassung fünf Jahre verstrichen sind, ohne daß eine Anzeige an die Disziplinarkammer erstattet wurde.
- (5) Die Verjährung ist weiter eingetreten, wenn seit dem Einlangen der Anzeige bei der Disziplinarkammer ein Jahr verstrichen ist, ohne daß ein Untersuchungsschritt oder eine das Disziplinarverfahren fördernde Handlung unternommen wurde.
- (6) Bei einem in gewinnsüchtiger Absicht begangenen Dienstvergehen beginnt der Lauf der Verjährungsfrist von fünf Jahren
 (Absatz 4) erst in dem Zeitpunkt, in dem der Beschuldigte
 keinen Nutzen mehr in Händen, oder soweit es die Natur des
 Dienstvergehens zuläßt, freiwillig nach seinen Kräften Wiedererstattung geleistet hat.

- (7) Wurde wegen der die Pflichtverletzung begründenden Handlung oder Unterlassung die Anzeige an die Staatsanwaltschaft (an das Strafgericht) erstattet, so beginnt die Verjährungsfrist von sechs Monaten (Absatz 4) in dem Zeitpunkt, in dem die Landesregierung von der Zurücklegung der Anzeige durch den Staatsanwalt (§ 90 StPO) oder von der Einstellung der Voruntersuchung (§ 109 StPO) oder vom rechtskräftigen Abschluß des Strafverfahrens Kenntnis erlangt hat.
- (8) Hat der Beschuldigte neben Verfehlungen, die nach dem Strafgesetz zu ahnden sind und derentwegen die Anzeige an die Staatsanwaltschaft (an das Strafgericht) erstattet wurde auch andere Dienstvergehen begangen, so beginnt der Lauf der Verjährungsfrist von sechs Monaten (Absatz 4) für alle Dienstvergehen in dem im Absatz 7 bezeichneten Zeitpunkt.

\$ 97.

Dauer des Disziplinarverfahrens.

Das Disziplinarverfahren ist beschleunigt durchzuführen. Wurde ein Beamter im Zuge eines Disziplinarverfahrens suspendiert und seine Bezüge gekürzt (§ 98), so ist der Gehalt wieder voll anzuweisen, wenn das Disziplinarverfahren aus Gründen, die dem Beamten nicht anzulasten sind, bereits über 6 Monate gedauert hat. Ein gleichzeitig laufendes gerichtliches Verfahren hemmt den Lauf dieser sechsmonatigen Frist (§ 86, Abs.6).

§ 98.

Suspendierung und Kürzung des Gehaltes (Ruhegenusses).

- (1) Das Recht, die Suspendierung eines Beamten vom Dienste durchzuführen, steht der Disziplinarkammer zu. Die Suspendierung des Beamten kann im Zuge eines gerichtlichen oder Disziplinarverfahrens oder dann erfolgen, wenn die weitere Belassung des Beamten im Dienste vermöge der Natur des ihm zur Last gelegten Dienstvergehens das Ansehen des Amtes oder wesentliche Interessen des Dienstes gefährdet.
- (2) Das Recht zur vorläufigen Suspendierung eines Beamten steht auch jedem Dienststellenleiter (§ 79 Abs.3) unter den im Absatz 1, letzter Nebensatz, bestimmten Voraussetzungen zu.
- (3) Die vorläufige Suspendierung vom Dienste kann von jedem Vorgesetzten des Dienststellenleiters außer Kraft gesetzt werden.

- (4) Eine Suspendierung vom Dienste hat jedenfalls dann zu erfolgen, wenn über einen Beamten die strafgerichtliche Untersuchungshaft verhängt oder er im Zuge des Gerichtsverfahrens verhaftet wurde.
- Mit der Suspendierung vom Dienste kann die Disziplinarkammer gleichzeitig oder im Zusammenhang damit die Kürzung des Gehaltes (Ruhegenusses) zuzüglich der Teuerungszuschläge bis auf 2/3 verfügen. Die Durchführung der Kürzung obliegt der Landesregierung. Die Bezüge sind jedoch von der Landesregierung rückwirkend wieder vollanzuweisen, wenn das Disziplinarverfahren eingestellt wird oder zu einem Freispruch oder zu keiner strengeren Strafe als der der strafweisen Versetzung führt. Die Einstellung des Disziplinarverfahrens wegen Entlassung auf Grund strafgerichtlicher Verurteilung gibt dagegen keinen Anspruch auf Nachzahlung.
- Gegen die vorläufige Suspendierung ist die Beschwerde an die Disziplinarkammer, gegen die Suspendierung oder die Kürzung des Gehaltes (Ruhegenusses) oder gegen beides, die Beschwerde an die Disziplinar-Beschwerdekammer innerhalb von zwei Wochen zulässig. Gegen die Entscheidung dieser Kammern über eine solche Beschwerde ist eine weitere Beschwerde nicht zulässig. Die aufschiebende Wirkung einer Beschwerde ist auszuschließen, wenn schwerwiegende dienstliche Gründe gegen eine Weiterbelassung des Beamten auf seinem Dienstposten sprechen.

V. Teil.

Schluß - und Übergangsbestimmungen.

§ 99**.**

Inkrafttreten des Gesetzes.

- Dieses Gesetz tritt mit 1. Juni 1954 in Kraft. Die-Bestimmungen des § 21 und des IV. Teiles (§§ 7° bis 98) sind auch auf anhängige Verfahren anzuwenden, soferne das Verfahren noch nicht abgeschlossen ist. Ansonsten sind die bisherigen Vorschriften weiter anzuwenden; § loo Absatz lo gilt sinngemäß.
- (2) Im gleichen Zeitpunkt treten alle Vorschriften außer Kraft, die sich auf die in diesem Gesetz geregelten Dienstverhältnisse beziehen, insbesondere
- a) das Gesetz vom 22. August 1945, StGBl.Nr.134, zur Wiederherstellung des österreichischen Beamtentums (Beamten-Überleitungsgesetz), soweit es als n.ö. Landesgesetz gilt, vor
 allem die auf Grund des § 1 dieses Gesetzes wieder in Kraft
 getretenen Gesetze, als Gesetz geltende Vorschriften und alle
 Landtagsbeschlüsse zur Regelung des öffentlich-rechtlichen
 (pragmatischen) Dienstverhältnisses;
- b) die Besoldungsüberleitungsordnung, Landtagsbeschluß vom 1.Juli 1947, in der Fassung der Landtagsbeschlüsse vom 24. Juni 1948, 6.Juli 1949 und 5.Dezember 1950 mit allen darin bezogenen und sinngemäß anzuwendenden Gesetzen oder als solche geltenden Vorschriften.

(3) Ein Inhaltsverzeichnis enthält Anlage 6.

S 100.

Übergangsbestimmungen.

- Die nach den bisherigen Vorschriften ernannten defini-(1)tiven Landesbeamten sind Beamte im Sinne dieses Gesetzes. Sie sind vom Nachweis der im § 10 oder auf Grund desselben für die Aufnahme auf ihren Dienstposten festgesetzten besonderen Erfordernisse befreit, sofern in den betreffenden Ernennungsdekreten keine Auflage erteilt wurde. Sie sind entsprechend ihrer derzeitigen Stellung in die für die Beamten, nach diesem Gesetz vorgesehenen Verwendungsgruppen und Dienstpostengruppen überzuführen und in jene Gehaltsstufe dieser Dienstpostengruppen einzureihen, die den gleichen Gehalt aufweisen, und wenn ein solcher Gehalt dort nicht vorgesehen ist, in die nächsthöhere Stufe. Beamte der Dienstzweige: Skontisten der Landes-Hypothekenanstalt für Niederösterreich, technisch-administrativer Hilfsdienst, technisch-administrativer und Wirtschaftsdienst sowie Werkstätten-und Gerätebetriebsdienst der n.ö. Straßenbauverwaltung können anläßlich der Überleitung (Abs.2) zur Vermeidung von Härten in der Dienstpostengruppe VI der Verwendungsgruppe D (§ 60 Abs.1) eine 20.und 21.Gehaltsstufe, die mit 432,-S bzw.448,-S bestimmt werden, erreichen. Der Landesamtsdirektor wird von seinem Dienstposten auf einen Dienstposten des rechtskundigen Verwaltungsdienstes (Anlage 1-A) übergeleitet und behält hiebei seinen Gehalt, der jeweils 130 v.H. des für die Dienstpostengruppe I vorgesehenen Gehaltes (§ 60 Abs.1) zuzüglich der Teuerungszuschläge beträgt.
- (2) Für die Überleitung der Beamten aller Dienstzweige der Landes-Hypothekenanstalt für Niederösterreich (Anlage 1-L) und der Beamten der Dienstzweige: Krankenpflege-Fachdienst (C, Anlage 1-E), Krankenpflegedienst (D, Anlage 1-E), Irrenpflegedienst (D, Anlage 1-E), Siechenpflegedienst (D, Anlage 1-E), Erzieherfachdienst (C, Anlage 1-J), Erzieherdienst (D, Anlage 1-J), Gruppenführerdienst in Erzieherdienst (D, Anlage 1-J), technisch administrativer und Wirtschaftsdienst (D, Anlage 1-F), technisch admininistrativer Hilfsdienst in technisch administrativer Dienst (D, Anlage 1-B) sowie Werkstätten- und Gerätebetriebsdienst (D, Anlage 1-H; siehe jedoch Ausnahmen bei Absatz 3) sind die dem Gesetz in der Anlage 4 beigeschlossenen Überleitungstabellen maßgebend. Die bisher im Kraftwagenlenkerdienst geführten Kraftfahrzeugmechaniker werden in den technisch administrativen Dienst

- (D, Anlage 1-B) nach der in Anlage 4 beigeschlossenen Überleitungstabelle übergeleitet. Werden künftighin Beamte des Dienstzweiges Krankenpflegedienst (D, Anlage 1-E) auf Dienstposten des Dienstzweiges Krankenpflege-Fachdienst (C, Anlage 1-E) ernannt, so gelten für diese Überleitung die in der Anlage 4 beigeschlossenen Überleitungstabellen. Bei allen diesen Überleitungen bleiben der bisherige Vorrückungstermin und die bisherigen Rangverhältnisse bestehen (der Vorrückungstermin innerhalb der bisherigen Dienstpostenzulage bei den Dienstzweigen der Landes-Hypothekenanstalt für Niederösterreich fällt jedoch weg).
- Die bisher im Werkstätten-und Gerätebetriebsdienst geführten Kraftwagenlenker, mit Ausnahme der Walzenführer, werden in den Dienstzweig Kraftwagenlenkerdienst (Anlage 1-K) übergeführt. Die bisher im technisch administrativen und Wirtschaftsdienst geführten Kraftwagenlenker, Portiere und Amtswarte (bzw. Amtsgehilfen) werden in den Kraftwagenlenkerdienst (Anlage 1-K), bzw. (die beiden letzteren) in den allgemeinen Hilfsdienst (Anlage 1-A), übergeführt. Absatz 2, letzter Satz, gilt in gleicher Weise.
- Beamte der Dienstzweige allgemeiner Hilfsdienst (Ankage 1-A) und Kraftwagenlenkerdienst (Anlage 1-K) können in der Dienstpostengruppe VI der Verwendungsgruppe E (§ 60 Abs.1) eine 19. und 20.Gehaltsstufe, die mit 336-Sbzw.348-Sbestimmt wird, erreichen, soferne sie am 13.März 1938 bereits in einem Dienstverhältnis zum Lande Niederösterreich gestanden sind. Beamte der Dienstzweige Irren-, Kranken-und Siechenpflegedienst (Anlage 1-E) sowie Skontistendienst (Anlage 1-L) können in der Dienstpostengruppe VI der Verwendungsgruppe D (§ 60 Abs.1) eine 20. und 21.Gehaltsstufe, die mit 432-Sbzw.448-Sbestimmt wird, erreichen, soferne sie bei Inkrafttreten dieses Gesetzes in einem Dienstverhältnis zum Lande Niederösterreich gestanden sind.
- Die auf Grund dieses Gesetzes notwendigen dienst- und besoldungsrechtlichen Maßnahmen hinsichtlich der Überleitung Abs.l und 2) und Überführung (Abs.3) der Beamten in die neuen Dienstzweige, Verwendungs- und Dienstpostengruppen sind binnen einem Jahr nach Kundmachung dieses Gesetzes durchzuführen, wobei als Wirksamkeitsbeginn der Überleitung (Überführung) der Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes gilt. Beim Krankenpflegefachdienst (Abs.2) gilt als Wirksamkeitsbeginn der Überleitung der Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Ernennung auf einen Dienstposten dieses Fachdienstes.

(6) Die Bestimmungen des § 20 Absatz 4 gelten sinngemäß auch

für jene Beamten, die trotz Erfüllung der Voraussetzungen bisher nicht im Genuß einer für den Ruhegenuß anzurechnenden Zulage (§ 60 Abs.2) gestanden sind.

- (7) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 6 gelten künftighin auch für jene Beamten, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes noch nicht im öffentlich-rechtlichen, wohl aber in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zum Lande Nieder-österreich gestanden sind.
- (8) Die prov. Beamten werden Beamte im Sinne dieses Gesetzes, jedoch mit der Auflage, daß sie die noch fehlenden Voraussetzungen für die szt. Übernahme in das definitive Dienstverhältnis binnen zwei Jahren nachholen, ansonsten sie ohne weiteres Verfahren aus dem Dienststand auszuscheiden sind (§ 28).
- (9) Die Rechte und Pflichten, die auf Grund der im § 99 Absatz 2 genannten dienst- und besoldungsrechtlichen Vorschriften begründet worden sind und im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehen, bleiben aufrecht. Sie unterliegen in Hinkunft den Bestimmungen dieses Gesetzes. Um die Anrechnung von Vordienstzeiten gemäß §§ 14 bis 18 kann binnen einem Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes neuerlich angesucht werden. Eine Verschlechterung in der Gesamtdienstzeit für die Vorrückung und den Ruhe-(Versorgungs-)genuß gegenüber dem bisherigen Anrechnungsausmaß darf durch die Anrechnung nach diesem Gesetz nicht eintreten.
- (10) Dienstrechtliche Maßnahmen gegenüber Beamten gemäß § 1, die im Sinne dieses Gesetzes und in der Zeit vom 1. Juni 1954 bis zur Kundmachung dieses Gesetzes getroffen wurden, sind so zu beurteilen, als hätte das Gesetz im Zeitpunkt ihrer Erlassung bereits gegolten. Allenfalls sich ergebende Übergenüsse der Beamten (Versorgungsgenußempfänger) an Bezügen sind nicht hereinzubringen.